

**Niederschrift**

Gremium	Sitzung - SR/001(IV)/04			
	Wochentag, Datum	Ort	Beginn	Ende
Stadtrat	Mittwoch,  07.07.2004	Plenarsaal des Landtages	14:00Uhr	21:20Uhr

**Tagesordnung:**

**Konstituierung Öffentliche Sitzung**

- 1 Eröffnung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister und  
Übernahme der Sitzungsleitung  
(§ 51 Abs. 1 Satz 2 GO LSA)
- 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der  
Beschlussfähigkeit  
(§ 53 Abs. 1 i.V. mit § 51 Abs. 1 Satz 2 GO LSA)
- 3 Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Stadtrates
- 4 Übernahme der Sitzungsleitung durch das an Jahren älteste Mitglied  
des Stadtrates und Verpflichtung der Stadträtinnen und Stadträte  
(§ 51 Abs. 2 Satz 2 i.V. mit §§ 30 und 31 GO LSA)
- 5 Wahl der/des Vorsitzenden des Stadtrates  
(§ 36 Abs. 2 GO LSA i.V. mit § 5 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg)
- 6 Übernahme der Sitzungsleitung durch die/den Vorsitzenden des  
Stadtrates und Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitglied des  
Stadtrates  
(§51 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit §§ 30 und 31 GO LSA)
- 7 Ernennung von zwei Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden des  
Stadtrates  
(§ 5 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg)
- 8 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat  
( § 51 KWG LSA)

- BE: Stadtwahlleiter
- 9 Beschlussfassung über die gebildeten Fraktionen und deren Vorsitzende  
( § 43 GO LSA i.V. mit § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg)
- 10 Änderung der Ausschussstruktur in der 4. Wahlperiode A0121/04
- 10.1 Änderung der Ausschussstruktur in der 4. Wahlperiode A0121/04/1
- 11 Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates
- 12 Neubesetzung der Organe bei städtischen Eigengesellschaften und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung DS0508/04
- II. Arbeitsbeginn**
- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Beschlussprotokolle der 86.(III)/87.(III) Sitzungen vom 10.06/14.06.2004
- 3 Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen und sonst in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 4 Anfragen an die Verwaltung
- Widerspruch des Oberbürgermeister gegen den Beschluss.....
- 5
- 6 Beschlussfassung durch den Stadtrat**
- 6.1 Vorschlagsliste für Schöffenwahl / Amtsgericht DS0443/04  
BE. Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung
- 6.2 Vorschlagsliste für Schöffenwahl / Landgericht DS0444/04  
BE. Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung
- 6.3 Wahl der Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Schöffenwahl DS0445/04  
BE. Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung
- 6.4 Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2003 der Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozeßinnovation GmbH (ZPVP GmbH) DS0463/04  
BE. Bürgermeister

- |      |   |           |
|------|---|-----------|
| 6.5  | Jahresabschluss 2003 der Städtische Werke Magdeburg GmbH (SWM)<br>BE: Bürgermeister   | DS0422/04 |
| 6.6  | Besetzung des Aufsichtsrates der Zentrum für Neurowissenschaftliche Innovation und Technologie GmbH (ZENIT GmbH)<br>BE: Bürgermeister   | DS0493/04 |
| 6.7  | Grundsatzbeschluss zur Sanierung und Nachnutzung der Feuerwache Buckau<br>BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport  | DS0260/04 |
| 6.8  | Besetzung des Betriebsausschusses des Städtischen Klinikums Magdeburg mit den Beschäftigtenvertretern für die IV. Wahlperiode<br>BE: Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit             | DS0447/04 |
| 6.9  | Grundsatzbeschluss - Standort B.-Brecht-Str. 5<br>BE Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit   | DS0349/04 |
| 6.10 | Behandlung der Hinweise und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 303-2<br>"Große Diesdorfer Straße / Am Schroteanger"<br>BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr        | DS0087/04 |
| 6.11 | Satzung zum Bebauungsplan Nr. 303-2 "Große Diesdorfer Straße / Am Schroteanger"<br>BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr  | DS0088/04 |
| 6.12 | Behandlung der Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 102-2<br>"Niegripper Straße"<br>BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr                             | DS0252/04 |
| 6.13 | Entwurf und öffentliche Auslegung des Entwurfs sowie Änderungen des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 102-2 "Niegripper Straße"<br>BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr | DS0258/04 |
| 6.14 | Behandlung der Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 156-1A<br>"Am Krähenberg"<br>BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr                                | DS0362/04 |

- |       |  |           |
|-------|--|-----------|
| 6.15  | Entwurf und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 156-1A "Am Krähenberg"<br><br>BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr   | DS0361/04 |
| 6.16  | Behandlung der Hinweise und Anregungen zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 225-2 "Saures Tal"<br><br>BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr   | DS0383/04 |
| 18.17 | Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 225-2 "Saures Tal"<br><br>BE. Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr  | DS0384/04 |
| 6.18  | Behandlungen der Hinweise und Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 225-3 "An den Röthen"<br><br>BE. Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr  | DS0385/04 |
| 6.19  | Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 225-3 "An den Röthen"<br><br>BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr   | DS0386/04 |
| 6.20  | Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 124-1 "Am Polderdeich Ost"<br><br>BE. Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr  | DS0077/04 |
| 6.21  | 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 111-3 "Lerchenwuhne" in einem Teilbereich,<br>Entwurf und öffentliche Auslegung<br><br>BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr  | DS0278/04 |
| 6.22  | Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 165-4 "Am Neustädter Feld 88 bis 96"<br><br>BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr  | DS0325/04 |
| 6.23  | Beschluss über den geänderten Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung, die Umbenennung und die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 103-2e "Abstiegskanal Süd"<br><br>BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr | DS0342/04 |

- |           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| 6.24      | Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 337-1<br>"Friedenstraße" und die<br>Auslegung des Entwurfs<br><br>BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr   | DS0355/04 |
| 6.25      | Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen<br>Bebauungsplan Nr. 156-2.1<br>"Dienstleistungszentrum für Autokunden Ziolkowskistraße 11"<br>sowie Entwurf und<br>öffentliche Auslegung<br><br>BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr | DS0376/04 |
| 6.26      | 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt<br>Magdeburg - Stadtteil Beyendorf-Sohlen<br>- Behandlung der Anregungen und Hinweise<br>- Feststellungsbeschluss<br><br>BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr                      | DS0415/04 |
| 6.27      | Fachmitglieder und Stadträte des Umlegungsausschusses<br><br>BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr   | DS0419/04 |
| 6.28      | Bestellung der Beschäftigtenmitglieder für den Betriebsausschuss<br>des Städtischen Abwasserbetriebes Magdeburg<br><br>BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr   | DS0333/04 |
| 6.29      | Neuwahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die vierte<br>Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg<br><br>BE: Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit  | DS0516/04 |
| 7         | Einwohnerfragestunde<br><br>Der Stadtrat führt gemäß § 27 Gemeindeordnung LSA zwischen 17.00 Uhr und 17.30<br>Uhr eine Einwohnerfragestunde durch.   |           |
| <b>8.</b> | <b>Beschlussfassung durch den Stadtrat - Anträge</b>   |           |
| 8.1       | Einführung einer Bürgerkarte   | A0022/03  |
| 8.2       | Einführung einer neuen Systemsoftwarelösung<br><br>CDU-Fraktion<br>WV v. 06.03.03  | A0026/03  |
| 8.3       | Uni- und Hochschulstandort Magdeburg<br><br>Fraktion Bündnis90/die Grünen - future! die jugendpartei<br>WV v. 15.03.04   | A0037/04  |

- |      |   |          |
|------|---|----------|
| 8.4  | Städtische Gesellschaften - Steuerrecht - Liquidität - Insolvenz<br>PDS- Fraktion<br>WV v. 15.03.04                               | A0043/04 |
| 8.5  | Wiedereinführung historischer Strassenbezeichnungen<br>Fraktion Bündnis90/Die Grünen - future! die jugendpartei<br>WV v. 19.04.04 | A0053/04 |
| 8.6  | Touristenleitsystem<br>CDU-Fraktion<br>WV v. 19.04.04   | A0063/04 |
| 8.7  | Vermarktungsoffensive Gewerbeflächen Rothensee<br>SPD-Fraktion<br>WV v. 19.04.04  | A0065/04 |
| 8.8  | Ehrung der Partnerstädte Nashville und Sarajevo<br>CDU - Fraktion<br>WV v. 19.04.04   | A0067/04 |
| 8.9  | Verbesserung der Barrierefreiheit in Magdeburg<br>Ausschuss für Kinder, Jugend, Familie und Gleichstellung                        | A0118/04 |
| 8.10 | Südost/ Salbke-Westerhüsen als IBA-Projekt  | A0123/04 |
| 8.11 | Absicherung der Zahlung von Straßenausbaubeiträgen  | A0119/04 |
| 8.12 | Überprüfung auf Stasimitarbeit  | A0124/04 |
| 8.13 | Magdeburger Recht   | A0122/04 |
| 9.   | Informationsvorlagen  |          |

**Nichtöffentliche Sitzung**

- |      |  |           |
|------|--|-----------|
| 10   | Beschlussfassung durch den Stadtrat  |           |
| 10.1 | Unterhaltsreinigung, Glas- und Rahmenreinigung der Schulen in der Stadt Magdeburg (10 Lose)<br>BE: Oberbürgermeister   | DS0425/04 |
| 10.2 | Verzicht auf Widerruf eines gerichtlichen Vergleiches<br>BE: Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung  | DS0378/04 |
| 10.3 | Verarbeitung von Bioabfall und Verwertung des Kompostes<br>BE: Beigeordnete für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung   | DS0316/04 |
| 10.4 | Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH<br>BE: Bürgermeister   | DS0504/04 |
| 10.5 | Aufhebung eines Beschlusses<br>BE: Bürgermeister   | DS0412/04 |
| 10.6 | Organisatorische und gesellschaftsrechtliche Straffung<br>BE: Beigeordneter für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit   | DS0868/03 |
| 10.7 | Bestellung des Geschäftsführers der Gemeinnützigen Gesellschaft (AQB)<br>BE: Beigeordneter für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit                                | DS0408/04 |
| 10.8 | Bestellung des Geschäftsführers der GISE-Gesellschaft für Innovation, Sanierung u. Entsorgung mbH MD<br>BE: Beigeordneter für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit | DS0409/04 |
| 10.9 | Weiterbestellung eines Geschäftsführers der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH<br>BE: Beigeordneter für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit                        | DS0467/04 |

### Konstituierung Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister und  
Übernahme der Sitzungsleitung
- 

Der Oberbürgermeister Dr. Trümper eröffnet die konstituierende Sitzung des Stadtrates und begrüßt alle neu- und wiedergewählten Stadträtinnen und Stadträte, die Mitarbeiter der Verwaltung und Gäste.

Der Oberbürgermeister Dr. Trümper informiert, dass der TOP 6.7 – DS 0508/04 als TOP 12 der konstituierenden Sitzung beraten wird.

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der  
Beschlussfähigkeit
- 

Der Oberbürgermeister Dr. Trümper stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Soll	56 Stadträtinnen/Stadträte		
Oberbürgermeister	1		
zu Beginn anwesend	53	“	“
maximal anwesend	56	“	“
entschuldigt	1	“	“

3. Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Stadtrates
- 

Der Oberbürgermeister Dr. Trümper stellt das an Jahren älteste Mitglied des Stadtrates, Stadtrat Dr. Reichel, SPD-Fraktion, fest und übergibt ihm die Sitzungsleitung.



4. Übernahme der Sitzungsleitung durch das an Jahren älteste Mitglied des Stadtrates und Verpflichtung der Stadträtinnen und Stadträte
- 

Die weitere Leitung der Sitzung übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Stadtrates, Stadtrat Dr. Reichel, SPD-Fraktion. Seine einführenden Bemerkungen sind dem Protokoll als Anlage beigefügt. (**Anlage 1**)

Die Verpflichtung der Stadträtinnen und Stadträte erfolgt auf der Grundlage der §§ 30 und 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

5. Wahl der/des Vorsitzenden des Stadtrates
- 

Zur Wahl sind 55 Stadträtinnen und Stadträte und der Oberbürgermeister anwesend.

Als Kandidaten für den Vorsitzenden des Stadtrates stehen zur Wahl:

Frau Regina Frömert	-	PDS-Fraktion
Herr Gerhard Heint	-	CDU-Fraktion
Herr Falko Balzer	-	SPD-Fraktion

Gemäß § 54 Abs. 3 Satz 3 und 4 der GO LSA ist der gewählt, für den die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Es erfolgt der 1. Wahlgang, in dem folgende Stimmen abgegeben wurden:

Frau Regina Frömert	-	PDS-Fraktion	22 Stimmen
Herr Gerhard Heint	-	CDU-Fraktion	14 Stimmen
Herr Falko Balzer	-	SPD-Fraktion	18 Stimmen

Damit wurde die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht und es findet ein 2. Wahlgang statt.

Gemäß § 54 Abs. 3 Satz 5 und 6 der GO LSA ist im 2. Wahlgang derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion Stadtrat Stern beantragt eine Auszeit von 15 Minuten.

Im Anschluss zieht Stadtrat Gerhard Heint, CDU-Fraktion, seine Kandidatur **zurück**. Als neuen Kandidaten benennt die CDU-Fraktion Stadtrat Jens Ansoerge.

Es erfolgt der 2. Wahlgang, in dem folgende Stimmen abgegeben wurden:

Frau Regina Frömert -	PDS-Fraktion	20 Stimmen
Herr Jens Ansorge -	CDU-Fraktion	14 Stimmen
Herr Falko Balzer -	SPD-Fraktion	20 Stimmen
Enthaltungen:		1 Stimme
ungültig:		1 Stimme

Damit wurde auch im 2. Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit eines Kandidaten nicht erreicht und es findet ein Losverfahren statt.

Der Beigeordnete für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung Herr Platz wird als Aufsichtsperson des Losverfahrens bestimmt.

Das an Jahrens älteste Mitglied des Stadtrates Herr Dr. Reichel zieht unter Aufsicht des Beigeordneten für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung Herrn Platz das Los für die Besetzung des Vorsitzes des Stadtrates.

Das Los entfällt auf den Kandidaten der SPD-Fraktion Herrn Stadtrat Falko Balzer.

Stadtrat Herr Dr. Reichel weist auf das 2. Los mit dem Namen Frömert hin und bestätigt somit die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens.

Der gewählte Vorsitzende Stadtrat Falko Balzer, SPD-Fraktion, nimmt die Wahl an.

Beschluss-Nr. 001-1(IV)04

Per Losverfahren wurde Herr Stadtrat Falko Balzer zum Vorsitzenden des Stadtrates gewählt.

6. Übernahme der Sitzungsleitung durch die/den Vorsitzenden des Stadtrates und Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitglied des Stadtrates
- 

Der neugewählte Vorsitzende des Stadtrates Balzer übernimmt die Leitung der Sitzung.

Die Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Stadtrates durch den Vorsitzenden des Stadtrates erfolgt auf der Grundlage der §§ 30 und 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

7. Ernennung von zwei Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden des Stadtrates

---

Der Vorsitzende der PDS-Fraktion Stadtrat Brüning beantragt eine Auszeit von 10 Minuten.

Im Anschluss erfolgt die Ernennung des 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates.

Für das Amt des 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates wird vom Vorsitzenden der PDS-Fraktion Stadtrat Brüning als Kandidat Herr Dr. Jürgen Hildebrandt vorgeschlagen.

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion Stadtrat Stern schlägt als Kandidaten für den 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates Herrn Jens Ansorge vor.

Der Vorsitzende des Stadtrates Balzer stellt die Kandidaten alternativ zur Abstimmung. Dabei entfielen folgende Stimmen:

Herr Dr. Jürgen Hildebrandt, PDS-Fraktion -	20 Ja-Stimmen
Herr Jens-Ansorge, CDU-Fraktion -	30 Ja-Stimmen
6 Enthaltungen	

Der Stadtrat **beschließt** mit 30 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 002-1(IV)04

Herr Jens Ansorge, CDU-Fraktion, wird zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates ernannt.

Für die Ernennung zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden wird Herr Dr. Jürgen Hildebrandt, PDS-Fraktion, vorgeschlagen.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 2 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 003-1(IV)04

Herr Dr. Jürgen Hildebrandt, PDS-Fraktion, wird zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates ernannt.

## 8. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat

---

Der Beigeordnete für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung Herr Platz in seiner Eigenschaft als Stadtwahlleiter zur Kommunalwahl gibt einen Zwischenbericht über den Stand zur Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat. Er informiert darüber, dass die Einspruchsfrist erst heute, 24.00 Uhr abläuft und somit eine abschließende Wahlprüfungsentscheidung gemäß § 52 KWG nicht getroffen werden kann. Des weiteren liegen 2 Wahleinsprüche vor, die derzeit noch geprüft werden müssen. Der Stadtwahlleiter Herr Platz bittet darum, die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl der Landeshauptstadt Magdeburg auf die 2. (IV) Sitzung des Stadtrates am 09.09.2004 zu vertagen.

### **WV: SR-Sitzung 09.09.2004**

## 9. Beschlussfassung über die gebildeten Fraktionen und deren Vorsitzende

---

Durch feststellenden Beschluss nimmt der Stadtrat zustimmend zur Kenntnis:

### Beschluss-Nr. 004-1(IV)04

Die Fraktionen und deren Vorsitzende wurden wie folgt gebildet:

#### **PDS-Fraktion**

Brüning, Hans-Werner	Fraktionsvorsitzender
Müller, Oliver	stellv. Fraktionsvorsitzender
Bork, Jana	Mitglied des Vorstandes
Meinecke, Sven	Mitglied des Vorstandes
Zentgraf, Hans-Jürgen	
Meinecke, Karin	
Gripinski, Axel	
Krause, Bernd	
Grünert, Gerald	
Dr. Hildebrandt, Jürgen	
Frömert, Regina	
Heendorf, Michael	
Dr. Hein, Rosemarie	
Meinecke, Walter	
Schoenberner, Hilmar	
Schicker, Wolfgang	
Dr. Zimmer, Gerd	

**CDU-Fraktion**

Stern, Reinhard  
 Schindehütte, Gunter  
 Schwenke, Wigbert

Fraktionsvorsitzender  
 stellv. Fraktionsvorsitzender  
 stellv. Fraktionsvorsitzender

Ansorge, Jens  
 Heintl, Gerhard  
 Heynemann, Bernd  
 Kilian, Thomas  
 Reppin, Bernd  
 Rink, Johannes  
 Ruden, Gerhard  
 Salzborn, Hubert  
 Schuster, Frank  
 Seifert, Eberhard  
 Veil, Thomas

**SPD-Fraktion**

Löhr, Rainer  
 Wübbenhorst, Beate  
 Lischka, Burkhard

Fraktionsvorsitzender  
 stellv. Fraktionsvorsitzende  
 stellv. Fraktionsvorsitzender

Balzer, Falko  
 Bischoff, Norbert  
 Bromberg, Hans-Dieter  
 Canehl, Jürgen  
 Czogalla, Olaf  
 Danicke, Martin  
 Heinemann, Klaus  
 Hoffmann, Martin  
 Huhn, Dagmar  
 Dr. Reichel, Gerhard

**FDP-Fraktion**

Franke, Holger  
 Klein, Carsten

Fraktionsvorsitzender  
 stellv. Fraktionsvorsitzender

Paquè, Sabine  
 Dr. Schmidt, Kurt

**Bündnis 90/Die Grünen**

Westphal, Alfred  
Herbst, Sören

Fraktionsvorsitzender  
stellv. Fraktionsvorsitzender

Giefers, Thorsten  
Wähnelt, Wolfgang

**future! – die jugendpartei**

Stage, Michael

Fraktionsvorsitzender

Altmann, Martin

**BfM/Tierschutz**

Dr. Kutschmann, Klaus

Fraktionsvorsitzender

Kriese, Birgit

stellv. Fraktionsvorsitzende

---

10. Änderung der Ausschussstruktur in der 4. Wahlperiode

A0121/04

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Grüne Stadtrat Westphal bringt den Änderungsantrag A0121/04/1 seiner Fraktion und der FDP-Fraktion ein.

Stadträtin Frömert, PDS-Fraktion, gibt in Abstimmung mit der Beigeordneten für Soziales, Jugend und Gesundheit Frau Bröcker eine redaktionelle Änderung bekannt. (Im § 7 Absatz 1 Buchstabe b ist die Anzahl der beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss auf 15 zu reduzieren.)

Sie lehnt den vorliegenden Änderungsantrag mit Verweis auf den § 54 Abs. 3 GO LSA ab.

Mit Hinweis darauf, dass Änderungen in der Hauptsatzung und in der Geschäftsordnung des Stadtrates in der Vergangenheit in einen Unterausschuss des Verwaltungsausschusses gemeinsam mit der Verwaltung vorberaten werden, drückt der Oberbürgermeister Dr. Trümper seine Verwunderung über das diesbezügliche Verfahren im vorliegenden Falle aus. Bezugnehmend auf ein Schreiben des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, verweist er auf die Unvereinbarkeit der geplanten Zusammenführung von Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling.

Nach eingehender Diskussion wird der Änderungsantrag A0121/04/1 der Fraktion Bündnis 90/Grüne und der FDP-Fraktion –

Der § 7 Bildung der Ausschüsse, Verfahren in den Ausschüssen wird im Absatz 1 d) wie folgt geändert:

- d) Die übrigen beschließenden Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten, die beratenden Ausschüsse aus 8 Stadträten und 3 sachkundigen Einwohnern. –

vom Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Jastimmen und einigen Enthaltungen **abgelehnt**.

Gemäß interfraktionellen Antrag A0121/04 **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 005-1(IV)04

**Der Stadtrat möge beschließen:**

1. Die Ausschussstruktur des Stadtrates wird geändert durch:
  - a) Zusammenlegung des Verwaltungsausschusses und des Personalausschusses zum **Verwaltungsausschuss**,
  - b) Zusammenlegung des Umweltausschusses und des Energieausschusses zum **Ausschuss für Umwelt und Energie**,
  - c) Zusammenlegung des Kommunal- und Rechtsausschusses und des Ausschusses für Bürgerinitiativen und Petitionen zum **Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten**.
  
2. Nachfolgende Ausschüsse werden namentlich (inhaltlich) präzisiert:
  - a) Rechnungsprüfungsausschuss wird **Ausschuss für Rechnungsprüfung und städtisches Beteiligungscontrolling**,
  - b) Ausschuss Wirtschaft, Tourismus, Regionalentwicklung wird **Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik**,
  - c) Ausschuss Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung wird **Ausschuss für Familie und Gleichstellung**,
  - d) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr wird Ausschuss für Stadtentwicklung, **Bauen** und Verkehr
  
3. Die Hauptsatzung wird in den §§ 6, 7, 8 neu formuliert.
  
4. Die Geschäftsordnung des Stadtrates wird in den §§ 24, 25 und 26 neu formuliert.

**Neufassung der Hauptsatzung:**

**§ 6**  
**Ausschüsse des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:

- a) Verwaltungsausschuss
- b) Finanz- und Grundstücksausschuss
- c) **Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling**
- d) Vergabeausschuss
- e) **Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten**
- f) **Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik**
- g) **Ausschuss für Umwelt und Energie**
- h) Kulturausschuss
- i) Ausschuss für Bildung, Schule und Sport
- j) Gesundheits- und Sozialausschuss
- k) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
- l) **Ausschuss für Familie und Gleichstellung**
- m) Jugendhilfeausschuss
- n) Betriebsausschuss des Städtischen Abwasserbetriebs Magdeburg (SAM-Betriebsausschuss)
- o) Krankenhausausschuss (Betriebsausschuss) Städtisches Klinikum Magdeburg
- p) Betriebsausschuss Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime
- q) Betriebsausschuss Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb (SAB-Betriebsausschuss)
- r) **Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM – Betriebsausschuss)**
- s) Betriebsausschuss Zoologischer Garten Magdeburg

Die Erfüllung der Aufgaben des Stadtrates nach § 24a GO-LSA – Bürgerinitiativen wird dem **Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten** als beratendem Ausschuss des Stadtrates ständig übertragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(2) Beschließende Ausschüsse i.S. des § 47 Abs. 1 GO-LSA sind:

- a) Verwaltungsausschuss
- b) Finanz- und Grundstücksausschuss
- c) Vergabeausschuss
- d) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
- e) Jugendhilfeausschuss
- f) Betriebsausschuss **Städtischer Abwasserbetrieb Magdeburg** (SAM-Betriebsausschuss)
- g) Krankenhausausschuss (Betriebsausschuss) Städtisches Klinikum Magdeburg
- h) Betriebsausschuss Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime
- i) Betriebsausschuss Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb (SAB-Betriebsausschuss)
- j) **Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM – Betriebsausschuss)**
- k) Betriebsausschuss Zoologischer Garten Magdeburg



- (3) Für den Jugendhilfeausschuss und sonstige auf besonderen Rechtsvorschriften beruhende Ausschüsse der Stadt bleiben die besonderen Rechtsvorschriften unberührt.
- (4) Der Stadtrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder bei Bedarf zeitweilige beratende und beschließende Ausschüsse mit konkreter Aufgabenstellung bilden.

## § 7

### Bildung der Ausschüsse, Verfahren in den Ausschüssen

- (1)
- a) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 12 Stadträten. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Oberbürgermeister.
  - b) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und 21 beratenden Mitgliedern. Näheres regelt die Satzung des Jugendamtes.
  - c) Die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe bestehen aus dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als stimmberechtigter Vorsitzender gem. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung sowie darüber hinaus
    - aa) der Krankenhausausschuss  
aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern,
    - bb) der SAM-Betriebsausschuss  
aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern,
    - cc) der Betriebsausschuss Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime  
aus 8 Stadträten und 1 Beschäftigtenvertreter,
    - dd) der SAB-Betriebsausschuss  
aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern,
    - ee) **der SFM –Betriebsausschuss  
aus 6 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern,**
    - ff) der Betriebsausschuss Zoologischer Garten Magdeburg  
aus 6 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern.
  - d) Die übrigen beschließenden Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten, die beratenden Ausschüsse aus 7 Stadträten und 3 sachkundigen Einwohnern.
- (2) Zum Vorsitzenden des Finanz- und Grundstücksausschusses, des **Ausschusses für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling**, des Vergabeausschusses, des **Ausschusses für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten**, des **Ausschusses für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik**, des **Ausschusses für Umwelt und Energie**, des Kulturausschusses, des Ausschusses für Bildung, Schule und Sport, des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr und des **Ausschusses für Familie und Gleichstellung** wird je 1 Stadtrat nach folgenden Sätzen 2 bis 5 bestimmt.

Die Vorsitze dieser Ausschüsse werden den Fraktionen nach den für die Bildung der Ausschüsse geltenden Verfahren gemäß § 46 Abs. 1 GO-LSA zugeteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der ganzen Zahlen und der höchsten Zahlenbruchteile und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Jeder Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung zu Beginn der Wahlperiode aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Dieser soll einer anderen Fraktion angehören als der Ausschussvorsitzende.

## § 8

### Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet abschließend über

1. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 VwGO i.V.m. § 73 VwGO, sofern es sich dabei nicht um Entscheidungen in Angelegenheiten handelt, die der Stadtrat dem Oberbürgermeister zu selbständigen Erledigung übertragen hat,
2. eine abschließende beratende Empfehlung für den Stadtrat oder einen beschließenden Ausschuss auf Ersuchen des federführenden beratenden Ausschusses, nachdem dieser sich nicht im Stande sieht, bei widersprechenden Beschlüssen einzelner beratender Ausschüsse eine abschließende Empfehlung abzugeben,
3. die Ernennung, Entlassung und sonstige arbeits- bzw. beamtenrechtliche Angelegenheiten der **Amts- bzw. Fachbereichsleiter**.
4. Beratung der städtischen Vertreter in den Gremien der städtischen Gesellschaften in besonderen Angelegenheiten der städtischen Gesellschaften.

(2) Der Finanz- und Grundstücksausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 4 der GO-LSA, soweit sie die Wertgrenze von 500.000,00 EUR im Einzelfall nicht übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i.S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO-LSA, deren Vermögenswert 2.500.000,00 EUR nicht übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO-LSA, auf Grund einer förmlichen Ausschreibung,
4. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO-LSA:
  - a) Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einer Höhe von 75.000,00 EUR
  - b) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert des Zugeständnisses in Höhe von 150.000,00 EUR.
5. Zusätzlich entscheidet der Finanz- und Grundstücksausschuss als Lenkungsausschuss für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee abschließend über die Zustimmung zu:

- a) Kreditaufnahmen des Entwicklungsträgers zu Lasten des Treuhandvermögens innerhalb des vom Stadtrat beschlossenen und vom **Landesverwaltungsamt** genehmigten Finanzierungsrahmens,
- b) der Erhöhung der Kontokorrentlinie innerhalb des durch den Stadtrat beschlossenen Rahmens bis zur Höhe von 25.000.000,00 EUR,
- c) Auftragsvergaben des Entwicklungsträgers zur Erschließung ab einer Auftragssumme von 500.000,00 EUR im Einzelfall und
- d) Grundstücksveräußerungen des Entwicklungsträgers im Entwicklungsbereich.

Der Finanz- und Grundstücksausschuss prüft als Lenkungsausschuss für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee die Rechnungslegung des Entwicklungsträgers über die Entwicklungsmaßnahme und die Vergütung des Entwicklungsträgers.

Der Finanz- und Grundstücksausschuss nimmt als Lenkungsausschuss Berichte des Entwicklungsträgers entgegen, stimmt mit ihm bis zum Ende eines jeden Jahres die Kosten- und Finanzierungsübersicht ab und koordiniert dessen Maßnahmen mit denen der Stadt. Der Finanz- und Grundstücksausschuss berät als Lenkungsausschuss den Stadtrat in allen Angelegenheiten der Entwicklungsmaßnahme „Rothensee“, wenn dieser zu entscheiden hat.

- (3) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über Vergaben auf dem Gebiet des Hoch-, Straßen- und Tiefbaus und alle sonstigen Vergaben und Aufträge, soweit **sie nicht dem Oberbürgermeister zugewiesen sind und** die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 2.500.000,00 EUR nicht übersteigt.

Die nach Satz 1 allgemein festgesetzte Wertgrenze gilt in den Angelegenheiten der Eigenbetriebe für die abschließende Entscheidung der Eigenbetriebsausschüsse nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung entsprechend, soweit nicht die jeweilige Eigenbetriebssatzung für den Betriebsausschuss eine geringere Wertgrenze festlegt.

- (4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, **Bauen** und Verkehr entscheidet abschließend über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch bei folgenden Vorhaben:
  1. die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
  2. die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für städtebaulicher Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
  3. die Zulässigkeit von Ausnahmen von der Veränderungssperre, wenn diese von grundsätzlicher Bedeutung ist;

4. die Zulässigkeit von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
5. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
6. den vorfristigen Erschließungsbeginn vor Rechtskraft des Bebauungsplanes;
7. Zusätzlich entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, **Bauen** und Verkehr für das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau abschließend über
  - a) die Zustimmung zu Auftragsvergaben des Sanierungsträgers zur Erschließung ab einer Auftragssumme von 500.000,00 EUR im Einzelfall,
  - b) die Zustimmung zum Grundstücksverkehr des Sanierungsträgers im Sanierungsgebiet.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, **Bauen** und Verkehr prüft als Lenkungsausschuss für das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau die Rechnungslegung des Sanierungsträgers über die Sanierungsmaßnahme und die Vergütung des Sanierungsträgers.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, **Bauen** und Verkehr nimmt als Lenkungsausschuss Berichte des Sanierungsträgers entgegen, stimmt mit ihm bis zum Ende eines jeden Jahres die Kosten- und Finanzierungsübersicht ab und koordiniert dessen Maßnahmen mit denen der Stadt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, **Bauen** und Verkehr berät als Lenkungsausschuss den Stadtrat in allen Angelegenheiten der Sanierungsmaßnahme Magdeburg-Buckau, wenn dieser zu entscheiden hat.

**Weiterhin** entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, **Bauen** und Verkehr abschließend über den Abschluss von Erschließungsverträgen, städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen, wenn der geschätzte Erschließungsaufwand, das Erschließungsrisiko für die Stadt oder **der** städtische Anteil am Erschließungsaufwand 500.000,00 EUR nicht übersteigt und über die Feststellung des überwiegenden öffentlichen Interesses beim Ausbau von Anliegerstraßen nach § 1 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Die Zuständigkeit der übrigen beschließenden Ausschüsse richtet sich nach besonderen Vorschriften.  
Das Nähere über die Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse und der beschließenden Ausschüsse, soweit diese beratend tätig sind, regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

**Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates:****§ 24****Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist neben den sich aus dieser Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten
1. des Geschäftsbereiches des Amtes für Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll,
  2. des Fachbereiches 01,
  3. der Beteiligungsverwaltung und
  4. der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit diese der Vorberatung bedürfen.

**Weiterhin ist er** zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten, für die nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.

- (2) Der Finanz- und Grundstücksausschuss **ist zuständig** für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche
1. des Fachbereiches 02,
  2. der Stadtkasse,
  3. des Liegenschaftsamtes und
  4. des Amtes zur Neuregelung offener Vermögensfragen.

**Weiterhin ist er** für die Vorberatung aller sonstigen haushaltswirksamen Angelegenheiten **zuständig**.

**Er nimmt die Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg als Lenkungsausschuss für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee wahr.**

- (3) Der Vergabeausschuss ist zuständig für die abschließende Beratung von Vergaben nach Hauptsatzung und die Vorberatung der Vergaben, deren Wert die von der Hauptsatzung festgesetzte Wertgrenze übersteigt.

- (4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche
1. des Bauverwaltungsamtes,
  2. des Stadtplanungsamtes,
  3. des Vermessungsamtes,
  4. des Bauordnungsamtes,
  5. des Hochbauamtes,
  6. des Tiefbauamtes und
  7. des Kommunalen Gebäudemanagements.

**Weiterhin ist er** für die Vorberatung aller sonstigen das **Bauen** und den öffentlichen Verkehr **in besonderer Weise** betreffenden Angelegenheiten **zuständig**.

**Er nimmt die Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg als Lenkungsausschuss für die Sanierungsmaßnahme Magdeburg - Buckau wahr.**

## § 25 Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse

(1) Der **Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling** ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Rechnungsprüfungsamtes **und des Beteiligungscontrollings**.

(2) Der **Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten** ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche

1. des Rechtsamtes
2. des Stadtarchivs,
3. des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, und
4. des Ordnungsamtes.

Weiterhin ist er zuständig für die Vorberatung aller sonstigen **kommunalrechtlich** relevanten Angelegenheiten sowie für die Beratung über Anliegen von Bürgerinitiativen, Petitionen und sonstigen Einwohnerangelegenheiten. Letzteres regelt § 26 der Geschäftsordnung.

(3) Der **Umwelt- und Energieausschuss** ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Umweltamtes.

Weiterhin ist er für die Vorberatung aller Angelegenheiten im Rahmen der Umsetzung der lokalen Agenda 21 und der Energiepolitik zuständig.

(4) Der **Kulturausschuss** ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche

1. des Kulturamtes,
2. der Theater,
3. der Museen,
4. der Bibliotheken und
5. des Konservatoriums.

Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen die Kunst, Kultur und Freizeit betreffenden Angelegenheiten zuständig.

1. Der Ausschuss für Bildung, Schule und Sport ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Sport- und Schulverwaltungsamtes.

Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen die Bildung und den Sport betreffenden Angelegenheiten zuständig.

**Er nimmt die Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg im Beirat für Erwachsenenbildung der Städtischen Volkshochschule wahr.**

- (5) Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales ist zuständig für die Vorberaterung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche
1. des Sozial- und Wohnungsamtes und
  2. des Gesundheits- und Veterinärarnates.

Er ist zuständig für die Angelegenheiten der Altenplanung und Seniorenfragen und für die Vorberaterung aller sonstigen das Sozial- und Gesundheitswesen betreffenden Angelegenheiten.

- (6) Der Ausschuss für **Familie und Gleichstellung** ist zuständig für die Vorberaterung von Angelegenheiten
1. der Familie, der Kinder und Jugendlichen,
  2. des Geschäftsbereiches des Amtes für Gleichstellungsfragen und
  3. der besonderen Situation von Minderheiten,

sofern nicht der Jugendhilfeausschuss auf Grund besonderer Rechtsvorschriften zuständig ist.

- (7) Der **Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik** ist zuständig für die Vorberaterung von Angelegenheiten
1. des Geschäftsbereiches des Dezernats III - ohne Beteiligungscontrolling und
  2. des Geschäftsbereiches des Dezernates V - kommunale Beschäftigungspolitik

**Weiterhin ist er** für die Vorberaterung aller sonstigen die regionale Wirtschaftsentwicklung und die kommunale Beschäftigungspolitik betreffenden Angelegenheiten **zuständig**.

## § 26

### Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten

- (1) Der **Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten** bereitet im Auftrag des Stadtrates die Entscheidung über Vorschläge und Anliegen von Bürgerinitiativen gemäß § 24 a GO-LSA vor.
- (2) Zur Vorbereitung einer Empfehlung an den Stadtrat kann der **Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten** andere Ausschüsse mit der Angelegenheit befassen und einen Bericht verlangen sowie den Oberbürgermeister um Berichterstattung ersuchen.
- (3) Die Bürgerinitiative wird entsprechend § 24 a GO-LSA durch den Vorsitzenden des Stadtrates über die Behandlung ihrer Angelegenheit informiert.
- (4) Der Ausschuss berät und entscheidet über Bitten und Beschwerden von Einwohnern, die geltend machen können, vom Verhalten der Stadt betroffen zu sein, und die sich deshalb einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich an den Stadtrat wenden (Petition).

- (5) Der **Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten** kann eine Petition gegenüber dem(n) Petenten abschließend beantworten oder den Oberbürgermeister oder den Stadtrat ersuchen, das Anliegen der Petition in angemessener Frist zu bearbeiten. Der Vorsitzende des Ausschusses teilt dem(n) Petenten das Ergebnis und die Begründung mit. Er kann eine Zwischenantwort geben.

Soweit der Oberbürgermeister kraft Gesetzes für den Verhandlungsgegenstand zuständig ist, hat der **Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten** ihm die Behandlung zu überlassen. Das Ergebnis der Behandlung ist dem Ausschuss schriftlich in angemessener Frist mitzuteilen.

- (6) Die Öffentlichkeit ist auf Verlangen der Bürgerinitiativen bzw. des(r) Petenten oder wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern von der Beratung auszuschließen.

## 11. Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates

---

Aufgrund der Ablehnung des Änderungsantrages A0121/04/1 der Fraktionen Bündnis 90/Grüne und FDP erfolgt gemäß § 46 Abs. 1 GO LSA ein Losverfahren zur Besetzung einzelner Ausschüsse zwischen der FDP-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Grüne. Das Protokoll zum Losverfahren sowie die Liste der Ausschussbesetzungen ist dem Beschlussprotokoll des Stadtrates als Anlage beigefügt. **(Anlage 2 und 3)**

Der Vorsitzende des Stadtrates Balzer bestätigt die Rechtmäßigkeit des Losverfahrens und gibt die Namen der durch Los zu entscheidenden Ausschussbesetzungen bekannt.

## 12. Neubesetzung der Organe bei städtischen Eigengesellschaften und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung DS0508/04

---

Es liegt ein Austauschblatt zur Anlage der Drucksache DS0508/04 vor. In der Anlage ist in der Gesellschaft Flughafen Magdeburg GmbH in der Gesellschafterversammlung der Name Holger Franke, FDP-Fraktion, zu ergänzen.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung der neu ausgereichten Anlage zur Drucksache DS0508/04 und der Namensergänzung in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Magdeburg GmbH ohne Gegenstimmen, bei 2 Enthaltungen:

### Beschluss-Nr. 008-1(IV)04

Der Stadtrat entsendet gemäß § 119 GO LSA nachstehend in der Anlage aufgeführte Stadträte/Stadträtinnen in die Organe der städtischen Eigengesellschaften und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung. Die Anlage ist dem Protokoll beigefügt. **(Anlage 4)**



## 1. Bestätigung der Tagesordnung

---

Zum Arbeitsbeginn des Stadtrates bedankt sich der neu gewählte Vorsitzende des Stadtrates Balzer für das entgegengebrachte Vertrauen. Sein einführenden Bemerkungen sind dem Protokoll als Anlage beigefügt. (**Anlage 5**)

Er gibt abschließend organisatorische Hinweise zur Durchführung der Stadtratssitzungen im Plenarsaal des Landtages speziell für die neu gewählten Stadträtinnen und Stadträte.

### **1. Erweiterung der Tagesordnung**

Antrag des Oberbürgermeisters:

**in öffentlicher Sitzung**

**DS0516/04**

Neuwahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die vierte Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg

BE: Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit

(2/3 Mehrheit) als TOP **6.30**

### **2. zurückgezogene TOP**

Der Oberbürgermeister zieht den TOP 6.6 – DS0493/04 **zurück**.

### **3. Hinweise**

Der TOP 6.7 – DS 0508/04 wird als TOP 12 der konstituierten Sitzung beraten

Die DS 0412/04 – TOP 10.5 wurde versehentlich rot gedruckt.

Unter dem TOP 10.10 – DS 0333/04 ist der Berichtstatter der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Der TOP 10.10 – DS0333/04 wird in öffentlicher Sitzung als TOP 6.29 beraten.

Die veränderte Tagesordnung wird vom Stadtrat mehrheitlich, bei 1 Enthaltung **bestätigt**.

2. Bestätigung der Beschlussprotokolle der 86.(III)/87.(III)  
Sitzungen vom 10.06/14.06.2004

---

Beschlussprotokoll der 86. (III) Sitzung des Stadtrates vom 10.06.2004

Redaktionelle Änderung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

**Auf der Seite 58 ist unter TOP 10.6 im 1. Absatz der 2. Satz wie folgt zu ergänzen:**

...**entgegengewirkt** werden kann. Der Oberbürgermeister pflichtete diesem Anliegen durch Kopfnicken bei.

Redaktionelle Änderung der CDU-Fraktion

**Auf der Seite 27 ist unter TOP 6.9 der beschlossene Änderungsantrag DS0377/04/1 der CDU-Fraktion im Beschlusstext wie folgt zu ergänzen:**

Sollten die Ergebnisse der Betriebsprüfung des Finanzamtes in der P.G.M. ergeben, dass eine Verschiebung des Tilgungstermins in das Jahr 2010 erheblich höhere finanzielle Auswirkungen für die P.G.M. als die veranschlagten 296 Tsd.EUR zzgl. Zinsen hat, ist über den Zeitpunkt der Tilgung des Darlehens erneut zu entscheiden.

**Das Beschlussprotokoll der 86. (III) Sitzung des Stadtrates vom 10.06.2004 wird ohne Gegenstimmen, bei zahlreichen Enthaltungen bestätigt.**

Beschlussprotokoll der 87.(III) Sitzung des Stadtrates vom 14.06.2004

Redaktionelle Änderung der Verwaltung:

**Auf der Seite 20 muss es im 2. Absatz, letzte Zeile, letztes Wort richtig heißen:**

verkürzen.

Redaktionelle Änderungen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

**Auf der Seite 19 ist unter TOP 2.14 ist der 5. Absatz wie folgt zu ändern:**

....., **dass er die geplante Bauzeit von 22 Monaten** für einen Bauumfang von 1,9 Mio Euro für zu lang hält und deshalb anregt, über eine Verkürzung der Bauzeit nachzudenken, um dadurch möglicherweise noch einiges an Kosten zu sparen.

Redaktionelle Änderung der PDS-Fraktion:

**Auf der Seite 24 ist unter TOP 3.3 der 2. Absatz wie folgt zu formulieren:**

**Stadtrat Berfelde, PDS-Fraktion, legt umfassend seinen Standpunkt dar und spricht sich für den Wiederaufbau des Denkmals an einer geeigneten Stelle im Stadtzentrum aus. Er bringt einen diesbezüglichen Änderungsantrag ein.**

**Das Beschlussprotokoll der 87. (III) Sitzung des Stadtrates vom 14.06.2004 wird ohne Gegenstimmen, bei zahlreichen Enthaltungen bestätigt.**

3 Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen und sonst  
in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

---

Hierzu liegt eine schriftliche Tischinformation vor.

4 Anfragen an die Verwaltung

---

#### 4.1 Schriftliche Anfrage (F0145/04) der Stadträtin Kriese, Fraktion BfM/Tierschutz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

den fragenden Fraktionen liegen Informationen vor, nach denen wesentliche Bedingungen, die zum Stadtratsbeschluss Nr. 2053-58 (III) 02 führten, nicht mehr existieren. So soll die TLG ihr Angebot zurückgenommen haben, das Gelände der ehemaligen Spaltanlage bei Rothensee saniert für 13,50 €/je m<sup>2</sup> an die Stadt zu veräußern.

Wir möchten unter diesen Umständen von Ihnen wissen:

1. Welche Konsequenzen hat diese Situation für den Zeithorizont des Tierheimneubaus unter Berücksichtigung möglicher Varianten der Problemlösung?
2. Welche Folgen sehen Sie für die Kosten und die Finanzierung des Tierheimneubaus?
3. Welche rechtlichen Unwägbarkeiten drohen, wenn sich der Neubau des Tierheims weiter verzögert?
4. Welche Folgen hinsichtlich des Zeitrahmens und der Kosten hätte die Aufhebung o.g. Beschlusses und eine Entscheidung für den Standort am Thauberg?

Wir bitten um mündliche und ausführliche schriftliche Antwort.

Antwort des Oberbürgermeisters Dr. Trümper:

Es gibt einen Stadtratsbeschluss aus dem Jahre 2002. Es gab dazu ein Angebot von der TLG, in dem der Preis nicht stimmte. Im Angebot war ein anderer Preis ausgewiesen. Inzwischen gibt es Probleme, die die Entrümmern von alten Fundamenten in dem Gelände betreffen. Wir sind mit der TLG in der Klärungsphase. Es gibt noch kein Ergebnis dazu. Der Termin ist bis zum 16.07.2004 von mir gesetzt worden. Finanzielle Folgen kann ich erst dann beantworten, wenn ich das Ergebnis habe.

Im Moment sind wir noch im Zeitplan. Für 2004 waren Planung und Grundstückskauf vorgesehen. Die Mittel müssen eingestellt werden, wenn die HU Bau vorliegt. Erst wenn die neue Haushaltsplanung beschlossen ist, können wir mit dem Bau bebeginnen, das heißt im März oder April 2005. Was das für den Standort Thauberg bedeutet, kann ich heute noch nicht einschätzen. Das müssen wir sehen, wenn die Fakten auf dem Tisch liegen.

Eine ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

#### 4.2 Schriftliche Anfrage (F0147/04) des Stadtrates Westphal, Fraktion Bündnis 90/Grüne

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Begründung der Drucksache DS 0904/03 „Neufassung des Gesellschaftsvertrages Messe Magdeburg GmbH“, welche aus unerfindlichen Gründen als „nichtöffentlich“ gekennzeichnet war, versprechen Sie (im Fettdruck dargestellt):

„Damit unmittelbar verbunden wird nochmals klargestellt, dass die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in privatrechtlich organisierten Gesellschaften durch Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg grundsätzlich nur nach vorheriger Erörterung und Beschlußfassung zum Handeln des Gesellschafters Landeshauptstadt Magdeburg erfolgt.“

Dazu nun folgende Anfragen:

1. Welche Gründe haben dazu geführt, dass genau in dem Fall, für den diese Zusage gilt, nicht entsprechend gehandelt wurde ?
2. Wie soll in nicht ausschließbaren analogen Fällen zukünftig verfahren werden ? Gilt o.g. Aussage verbindlich oder ist sie nicht so ganz ernst gemeint ?

Wir bitten um kurze mündliche Beantwortung in der Stadtratssitzung am 07. 07.04 und um ausführliche schriftliche Beantwortung in Nachgang.

Antwort des Oberbürgermeisters Dr. Trümper:

Vom Grundsatz her will ich anmerken, dass wir zwei Arten von Gesellschaften zu betrachten haben, die, in der wir alleiniger Gesellschafter sind und die, wo es einen privaten Partner gibt. Bei der, wo es einen privaten Partner gibt, ist die Sache vollkommen klar. Da können nur beide Gesellschafter entscheiden. Wir sollten darüber nachdenken, ob das Verfahren sinnvoll ist, was wir bisher angewandt haben. Wir bestellen für die Gesellschaften fünf Gesellschaftervertreter, einen von der Verwaltung und vier Stadträte mit der Vorgabe, erst zu handeln, wenn ein Beschluss im Stadtrat erfolgt ist. Das halte ich für nicht sehr praktikabel und auch nicht sinnvoll,

weil alle fünf Vertreter gleich abstimmen. Dafür würde nur einer reichen. Wir sollten uns dahingehend verständigen, ob wir bei diesem Verfahren bleiben wollen und im Ergebnis einer Verständigung zu dieser Grundfrage zu einer Entscheidung kommen.

In diesem Fall gab es zwei Gesellschafter, die Sie zitiert haben, und die beiden haben das so entschieden, wie es Ihnen auch bekannt ist.

Eine ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

#### 4.3 Schriftliche Anfrage (F0143/04) des Stadtrates Giefers, Fraktion Bündnis 90/Grüne

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nachfolgende Anfrage bitte ich mündlich zu beantworten in der Stadtratssitzung am 07. 07.04:

Inwieweit ist geplant, Teile der Außenanlage der Kita „Fridolin“ in der Gerhard-Hauptmann-Str. 42 a an einen (oder mehrere) private Investoren zu veräußern, um dort einen Parkplatz zu errichten ?

Wenn ja, ist die Leitung der Kindereinrichtung „Fridolin“ und seit wann über dieses Vorhaben informiert ?

Antwort des Oberbürgermeisters Dr. Trümper:

Ich halte es für richtig, wenn Sie als Stadtrat Namen und Adresse von dem sagen würden, der Ihnen dies gesagt hat. Mir sind keine Gerüchte bekannt. Ich bin auch nicht bereit, Gerüchten nachzugehen.

#### **Nachfrage:**

Es ist schon so, dass es dort Begehungen gegeben hat, dass das Kuratorium durch die Leiterin dort eingeweiht wurde, dass es einen privaten Investor gibt, der dort Parkplätze auf dieser Spielfläche errichtet und dass diese Übertragung – das ist meine Kenntnis, die letztendlich über das Kuratorium mir mitgeteilt wurde – zum 1. 8. schon im Rahmen eines Erbbauvertrages erfolgen soll. Deswegen wundert es mich, dass das Jugendamt scheinbar informiert ist, der Oberbürgermeister aber nicht.

Antwort der Beigeordneten für Soziales, Jugend und Gesundheit Frau Bröcker:

Es ist kein Verkauf geplant. Es hat ein Interesse seitens eines Investors gegeben, nicht die Fläche zu kaufen, sondern eine Überfahrt über das Grundstück zu bekommen. Da ist die Einrichtungsleiterin einbezogen worden. Der Investor hat sich nicht mehr gemeldet, weil er aufgefordert wurde zu sagen, wie er denn die Anforderungen, die an die KiTa und den Einlassbereich gestellt werden müssen, erfüllen will. Insofern ist da nichts Konkretes geplant. Im Übrigen bin ich immer bereit, auf solche Fragen telefonisch zu antworten. Eine Veräußerung ist dort nicht geplant, es geht nur um Überfahrrechte. Da müssen erst die Rahmenbedingungen von dem Interessenten so gestaltet und auch finanziert werden, dass der KiTa-Eingangsbereich auch ungehindert zugänglich ist und für die Kinder keine Gefährdung entsteht.

Nachfrage der Stadträtin Meinecke, PDS-Fraktion, bezüglich ihrer Anfrage F0136/04 in der Stadtratssitzung am 10.06.2004 zur Mietvertragsverlängerung Nachbarschaftszentrum Neustädter Feld

---

Wann erfolgt die Antwort hierzu ?

Antwort der Beigeordneten für Soziales, Jugend und Gesundheit Frau Bröcker:

Die Antwort steht deswegen noch aus, weil wir versuchen wollen, das Nachbarschaftszentrum auch künftig auch über dieses lokale Kapital für soziale Zwecke zu finanzieren. Da läuft jetzt die Auswahl der Projekte. Der Beirat wird erst in dieser Woche über die zu fördernden Projekte entscheiden.

#### 4.4 Schriftliche Anfrage F0144/04 des Stadtrates Brüning, PDS-Fraktion

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der vergangenen Stadtratsberatung wurden Sie – durch Beschluss des Antrages A0093/04 - beauftragt, Möglichkeiten zum Erhalt der Arbeitsplätze der Mitarbeiter der Firma REGE Motorenteile GmbH zu suchen und sich dafür gemeinsam mit Dritten (Landesregierung, Unternehmensführung) einzusetzen.

Da eine diesbezügliche Information des Stadtrates nicht auf der Tagesordnung der heutigen Stadtratsberatung steht, erlaube ich mir im Zusammenhang mit und ausgehend von Presseinformationen konkreter nachzufragen:

Wann und durch wen wurden mit wem bereits Gespräche geführt? Waren darin auch der Betriebsrat und die Geschäftsführung des Unternehmens einbegriffen?

Mit welchem Inhalt führten Sie die Gespräche und zu welchem Ergebnis kamen Sie bisher?

#### **Antwort des Beigeordneten für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit Herr Dr. Puchta:**

Bereits im März wurde das Unternehmen auf 380 Mitarbeitern aufgrund der Auftragslage geschrumpft. Es hat bereits am 17. März ein Gespräch mit der Geschäftsführung im Ministerium gegeben. Man hat uns dort versichert, man will am Standort festhalten. Darüberhinaus will man ein Konsolidierungskonzept aufstellen und hat dafür einen Zeitraum von zwei bis drei Monaten in Aussicht gestellt. Die Geschäftsführung von Eisenach hat uns dann versichert, dass man die Arbeitskräfte soweit wie möglich erhalten will, weil ansonsten die Rückzahlung von Fördermitteln droht. Das war die Ausgangsposition. Es kam dann zu dieser Situation, die kurz vor dem letzten Stadtrat öffentlich wurde. Am 14.06.04 fand dort die Betriebsversammlung statt.

Wir waren vorher informiert. Man hat dort die Mitarbeiter des Betriebes darüber in Kenntnis gesetzt, dass Teile der Produktion von Magdeburg nach Eisenach verlegt werden sollten. Wir haben noch am selben Tag sowohl mit der Geschäftsleitung, Herrn Werner, Kontakt aufgenommen, als auch mit dem Betriebsrat, mit dem das an diesem Tag leider nur telefonisch möglich war, da seit dem 14. 6. die Belegschaft vor den Toren des Mutterkonzerns, der Firma INA in Bayern Mahnwache steht.

Wir haben weiterhin mit dem Betriebsrat telefonisch den Kontakt gehalten. Dabei geht es u.a. auch um mögliche wesentliche höhere Fördermittelrückzahlungen durch den Mutterkonzern für den Alternativstandort Eisenach. Das ist eigentlich das Problem.

Es hat dann am 14. 06. den Stadtratsbeschluss gegeben und auch den Kontakt weiterhin zum Ministerium. Es liegen bei der INA Schreiben des Oberbürgermeisters vom 24. 6. mit der Bitte um einen Gesprächstermin vor und parallel dazu vom Wirtschaftsminister vom 22. 6. dieses Jahres, die bis dato leider noch nicht beantwortet sind.

Am 5. 7. fand das letzte Gespräch mit dem Betriebsratsvorsitzenden der REGE Motorenteile Magdeburg statt. Der Zustand ist der, dass man sich mitten im Verfahren befindet, zwischen dem Betriebsrat und der IG Metall auf der einen und der Geschäftsführung auf der anderen Seite. Es finden zurzeit die Verhandlungen zum Interessenausgleich statt. Diese Verhandlung ist gestern durchgeführt worden. Deshalb kann ich Ihnen im Moment keine neuen Informationen geben. Mündlich ist versichert worden und das ist erst einmal erfreulich, dass die Porsche-Produktion, um die es ging, nicht nach Eisenach verlagert werden wird. Das haben die Mitarbeiter verhindert, weil die Versetzung der Maschinen nicht erfolgen konnte. Es werden aber alternativ dafür andere Produktionsteile verlagert. Im Moment steht im Raum der Verlust von etwa 130 Mitarbeitern. Dann würde die REGE Motorenteile bei 250 Mitarbeitern am Standort Magdeburg verbleiben. Hier werden wir, und da steht auch die Bitte des Betriebsrates im Raum, bei der Gründung und Durchführung einer Auffanggesellschaft Unterstützung geben. Ich habe gestern nochmals mit der IG Metall telefoniert. Es liegt ein interessanter Vorschlag der IG Metall auf dem Tisch. Da bin ich sehr gespannt, wie die Geschäftsführung reagieren wird. Man bietet am Standort die 40-Stunden-Woche ohne Lohnausgleich an, um den Standort und die Beschäftigten zu sichern. Es wird wahrscheinlich nach Aussage der IG Metall darauf hinauslaufen, da ist im Moment die Aussage der IG Metall, dass es ein Schlichtungsverfahren geben wird. Da wäre der Schlichter der Präsident des Landesarbeitsgerichtes. Sobald da Ergebnisse auf dem Tisch liegen, werde ich Sie in Kenntnis setzen.

## 5. Widerspruch des Oberbürgermeister gegen den Beschluss.....

Der Oberbürgermeister Dr. Trümper begründet seinen Widerspruch vom 18. Juni 2004.

Er legt in diesem Zusammenhang noch einmal umfassend den Sachverhalt dar, empfiehlt dem Stadtrat die Problematik ohne ein gerichtliches Verfahren zu klären und seinem Widerspruch damit zu folgen.

Stadtrat Schindehütte, CDU-Fraktion, nimmt zu den Ausführungen des Oberbürgermeisters Dr. Trümper Stellung. Er weist darauf hin, dass der Stadtrat fast einstimmig beschlossen hat, die

Sekundarschule „Heinrich Reichel“ zu erhalten und das der Auftrag des Stadtrates zur Änderung der Schuleinzugsbereiche durch die Verwaltung nicht erfüllt wurde. Er bittet darum, beim Beschluss zum Antrag A0084/04 zu bleiben und dem Widerspruch des Oberbürgermeisters nicht beizutreten.

Der Vorsitzende der SPD-Fraktion Stadtrat Löhr nimmt zur Thematik umfassend Stellung. Mit Hinweis auf die vom Land vorgegebenen Schülerzahlen merkt er u.a. an, dass hier gegen geltendes Recht verstoßen wird.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Grüne Stadtrat Westphal widerspricht zwar der Auffassung des Stadtrates Löhr, SPD-Fraktion, empfiehlt aber letztendlich die Ablehnung des Antrages A0084/04.

Der Vorsitzende der PDS-Fraktion Stadtrat Brüning spricht sich gegen einen Beitritt des Stadtrates zum Widerspruch des Oberbürgermeisters aus und begründet seinen Standpunkt.

Abschließend geht der Oberbürgermeister Dr. Trümper auf die in der Diskussion gemachten Ausführungen ein und begründet nochmals die Unmöglichkeit der Umsetzung eines Stadtratsbeschlusses an diesem Standort.

Gemäß Antrag A0084/04 **beschließt** der Stadtrat mit 20 Ja-, 17 Neinstimmen und 13 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 007-1(IV)04

Es soll von der Landeshauptstadt Magdeburg Klage erhoben werden:

- a. gegen die kommunalaufsichtliche Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 08.07.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.04.2004, zugestellt am 15.04.2004, soweit durch sie die Beschlüsse des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg vom 27.03./08.05.2003 zum Schulentwicklungsplan für die Landeshauptstadt Magdeburg 2003/04 bezüglich der Sekundarschule Heinrich Reichel für rechtswidrig erklärt worden sind und
- b. gegen den mit Rechtsmittelbelehrung am 30.03.2004 zugestellten Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 26.03.2004 zur Versäumung der Genehmigung des Schul- und Entwicklungsplanes 2004/05 – 2008/09 der Landeshauptstadt Magdeburg zur Sekundarschule Heinrich Reichel nebst Erweiterung des Schulbezirks dieser Schule (Stadtratsbeschluss-Nr. 2953-79(II)04 vom 05.02.2004, Beschluss B. 19). Insoweit soll im Hinblick auf das bevorstehende neue Schuljahr 2004/05 zugleich ein Antrag auf vorläufigen Eilrechtsschutz gestellt werden.

Mit der Durchführung der Klage und des Antragsverfahrens soll die Kanzlei Remmers, Robra & Meyer in Magdeburg beauftragt werden.



Mit dem erneuten Beschluss zum Antrag A0084/04 wurde dem Widerspruch des Oberbürgermeisters Dr. Trümper vom 18. Juni 2004 nicht beigetreten.

## 6 Beschlussfassung durch den Stadtrat

---

### 6.1 Vorschlagsliste für Schöffenwahl / Amtsgericht

DS0443/04

Zur Beratung liegt ein Austauschblatt vor.

Stadtrat Czogalla und Stadträtin Wübbenhorst, SPD-Fraktion, erklären gemäß § 31 GO LSA ihr Mitwirkungsverbot und nehmen nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Der Beigeordnete für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung Herr Platz bittet darum, die TOP 6.1 – 6.3 im Zusammenhang zu beraten. Er fordert in diesem Zusammenhang die Stadträtinnen und Stadträte auf, die Anlagen zur Drucksache unter dem Aspekt einer möglichen Befangenheit zu prüfen, und im Ergebnis dessen möglicherweise eine modifizierte Beschlussfassung herbeizuführen.

Er verweist abschließend auf die erforderliche Zustimmung einer zwei Drittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates.

Der Stadtrat **beschließt** mit 52 Jastimmen, 0 Neinstimmen und 0 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 009-1(IV)04

Der Stadtrat beschließt die Vorschlagsliste (Anlage) zur Wahl der Schöffen für das Amtsgericht Magdeburg für die am 1. Januar 2005 beginnende Amtsperiode.

Zur Beratung liegt ein Austauschblatt vor.

Der Stadtrat **beschließt** mit 52 Ja-, 0 Neinstimmen und 1 Enthaltung:

Beschluss-Nr. 010-1(IV)04

Der Stadtrat beschließt die Vorschlagsliste (Anlage) zur Wahl der auf den Amtsgerichtsbezirk Magdeburg entfallenden Schöffen für das Landgericht Magdeburg für die am 1. Januar 2005 beginnende Amtsperiode.

Dem Vorschlag des Vorsitzenden des Stadtrates Balzer, gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 GO LSA die Wahl offen durchzuführen, wird vom Stadtrat nicht widersprochen.

Der Stadtrat **beschließt** mit 50 Ja-, 0 Neinstimmen und 2 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 011-1(IV)04

Der Stadtrat wählt gem. § 40 Abs. 2, 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zehn Vertrauenspersonen als Beisitzer im Ausschuss zur Wahl der Schöffen im Amtsgerichtsbezirk Magdeburg wie folgt:

Stadtrat Hans Werner Brüning  
Stadträtin Regina Frömert  
Stadträtin Dr. Rosemarie Hein  
Stadtrat Gunter Schindehütte  
Herr Gerhard Häusler  
Frau Eva-Maria Schulz  
Stadtrat Dr. Gerhard Reichel  
Stadtrat Jürgen Canehl  
Frau Gisela Luding  
Herr Rainer Buller

6.4.	Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2003 der Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozeßinnovation GmbH (ZPVP GmbH)	DS0463/04
------	---	-----------

---

Der Ausschuss RePr empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Bürgermeister Herr Czogalla bringt die Drucksache DS0463/04 ein.

Der Stadtrat **beschließt** ohne Gegenstimmen, bei 3 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 012-1(IV)04

Der Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der ZPVP GmbH wird angewiesen, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2003 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC Deutsche Revision, zum Abschlussprüfer zu bestellen.

6.5.	Jahresabschluss 2003 der Städtische Werke Magdeburg GmbH (SWM)	DS0422/04
------	--	-----------

---

Die Ausschüsse RePr und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** ohne Gegenstimmen, bei 2 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 013-1(IV)04

1. Der Stadtrat nimmt den von der PwC Deutsche Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2003 der SWM zur Kenntnis.
2. Der Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg in der Gesellschafterversammlung der SWM wird angewiesen:
  - den Jahresabschluss 2003 der SWM mit einer Bilanzsumme von 479.378 Tsd. EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 12.661 Tsd. EUR festzustellen,
  - den Jahresüberschuss in Höhe von 12.661 Tsd. EUR vollständig an die Gesellschafter der SWM auszuschütten,

- der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat der SWM für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung zu erteilen,
- zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zu bestellen.

6.6. Besetzung des Aufsichtsrates der Zentrum für Neurowissenschaftliche Innovation und Technologie GmbH (ZENIT GmbH) DS0493/04

---

Der TOP 6.5 – DS0493/04 wurde vom Oberbürgermeister **zurückgezogen**.

Der TOP 6.7 – DS0508/04 wurde als TOP 12 in der konstituierten Sitzung beraten.

6.7. Grundsatzbeschluss zur Sanierung und Nachnutzung der Feuerwache Buckau DS0260/04

---

Stadtrat Wähnelt, Fraktion Bündnis 90/Grüne, erklärt gemäß § 31 GO LSA sein Mitwirkungsverbot und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Der Ausschuss K empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages DS0260/04/2.

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages DS0260/04/1.

Stadtrat Westphal, Mitglied im Ausschuss FG, begründet dass Beratungsergebnis und die Ablehnung zum Änderungsantrag DS0260/04/1 des Ausschusses StBV.

Die Vorsitzende des Ausschusses K Stadträtin Meinecke begrüßt die vorgelegte Drucksache DS0260/04 und merkt an, dass der Änderungsantrag DS0260/04/1 des Ausschusses StBV vom Ausschuss K ebenfalls abgelehnt wurde.

Der Vorsitzende des Ausschusses StBV Stadtrat Stern begründet umfassend den vorliegenden Änderungsantrag DS0260/04/1. Er betont in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit und Unverzichtbarkeit dieser Maßnahme für den Stadtteil Buckau, empfiehlt aber die vorhandenen Mittel für die Umsetzung inhaltlicher Ziele einzusetzen.

Der Vorsitzende der SPD-Fraktion Stadtrat Löhr spricht sich im Namen seiner Fraktion für die Annahme des Änderungsantrages DS0260/04/2 des Ausschusses FG in Richtung einer Versorgungsgastronomie aus.

Im Rahmen der weiteren Diskussion sprechen sich Vertreter der PDS-Fraktion gegen und Vertreter der CDU-Fraktion für den Änderungsantrag DS0260/04/1 aus.

Der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport Dr. Koch begründet die vorgelegte Drucksache DS0260/04 und verweist in diesem Zusammenhang auf die eigentlichen Ziele, die damit verfolgt werden. Er relativiert den Begriff der gastronomischen Versorgung und signalisiert Zustimmung zum Mänderungsantrag DS 0260/04/2 des Ausschusses FG.

Nach eingehender Diskussion wird der Änderungsantrag DS0260/04/1 des Ausschusses StBV –

In der Feuerwache Buckau ist auf ein Cafè zu verzichten. Die Räumlichkeiten sind für künstlerische Nutzung vorzusehen. –

vom Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Jastimmen und einigen Enthaltungen **abgelehnt**.

Gemäß Änderungsantrag DS0260/04/2 des Ausschusses FG **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen:

Der Punkt 6 des Beschlussvorschlages wird wie folgt geändert:

Die Bewirtschaftungskosten sind aus den bisherigen Budgets der Abteilung Jazz/Rock/Pop des Konservatoriums „G.P. Telemann“ und der Jugendkunstschule „Haus KLE“ einschließlich geplanter Einnahmen **aus gastronomischer Versorgung** zu finanzieren.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des Änderungsantrages DS0260/04/2 des Ausschusses FG mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme und einigen Enthaltungen:

#### Beschluss-Nr. 014-1(IV)04

1. Zur bedarfsgerechten Unterbringung der Abteilung Jazz / Rock / Pop des Konservatoriums "G. P. Telemann" und der Jugendkunstschule "Haus KLE" wird die Planung, Sanierung und Umnutzung der ehemaligen Feuerwache Buckau für den Zeitraum 2004 bis 2006 mit Gesamtkostenrahmen von insgesamt 1.282.000 EUR gemäss Baukostenschätzung von 1.260.630 EUR und Kosten für Grunderwerb von ca. 21.370 EUR beschlossen.
2. Die Maßnahme wird unter Vorbehalt der tatsächlichen Fördermittelbewilligung in Höhe von 641.000 EUR im Rahmen des Städtebauförderprogramms Sanierungsgebiet Buckau, darunter Eigenmittel der Stadt von 213.667 EUR, sowie in Höhe von 641.000 EUR im Rahmen des EFRE-Fond der EU finanziert. Die finanziellen Mittel sind im Rahmen der vorgenannten

Förder-programme in den Haushalt eingestellt und in die Prioritätenliste aufgenommen.

3. Das Raum- und Funktionsprogramm gemäss Anlage 2 wird bestätigt.
4. Nach Maßgabe der durch Bewilligung des Fördermittelgebers zur Verfügung stehenden Fördermittel der o. g. Förderprogramme wird die Verwaltung beauftragt, neben der Sanierung und Nachnutzung in einem Zuge auch eine abschnittsweise Sanierung und Nachnutzung zu untersuchen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung bis zur Planungsphase HU-Bau in Auftrag zu geben.
6. Die Bewirtschaftungskosten sind aus den bisherigen Budgets der Abteilung Jazz/Rock/Pop des Konservatoriums "G. P. Telemann" und der Jugendkunstschule "Haus KLE" einschließlich geplanter Einnahmen aus gastronomischer Versorgung zu finanzieren.

6.8.	Besetzung des Betriebsausschusses des Städtischen Klinikums Magdeburg mit den Beschäftigtenvertretern für die IV. Wahlperiode	DS0447/04
------	---	-----------

---

Der Krankenhausausschuss empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung:

Beschluss-Nr. 015-1(IV)04

Der Stadtrat beschließt auf Vorschlag der Personalvertretung des Städtischen Klinikums Magdeburg die Bestellung von

1. Frau Manuela Kubbutat und
2. Herrn Jürgen Homann

als Beschäftigtenvertreter/-in für den Betriebsausschuss ab sofort.

Die Ausschüsse Juhi, StBV und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 016-1(IV)04

1. Die Kindertagesstätte wird für 55 Krippen- und 72 Kindergartenkinder saniert.
2. Im Gebäude sind die räumlichen Voraussetzungen zur Nutzung des Sozialzentrums V zu schaffen.
3. Die Verwaltung wird mit der Erstellung der HU-Bau beauftragt.
4. Die Mittel zur Erarbeitung der HU-Bau werden in Höhe von 122.700 EUR bestätigt.

6.10.	Behandlung der Hinweise und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 303-2 "Große Diesdorfer Straße / Am Schroteanger"	DS0087/04
-------	---	-----------

---

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages DS0087/04/1.

Der Ausschuss Umw empfiehlt ebenfalls die Beschlussfassung unter Beachtung des Änderungsantrages DS0087/04/1 des Ausschusses StBV.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Kaleschky legt die Auffassung der Verwaltung zum Änderungsantrag DS0087/04/1 dar und bittet darum, diesen abzulehnen. Er weist darauf hin, dass er bei Annahme des Änderungsantrages DS0087/04/1 die Drucksachen DS0087/04 und DS0088/04 zurückziehen müsste.

Stadtrat Wähnelt, Fraktion Bündnis 90/Grüne geht auf die Ausführungen des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr ein. Er merkt dabei an, dass ein reines Wohngebiet einen höheren Schutzanspruch hat als ein allgemeines Wohngebiet. Um eventuelle Schadenersatzansprüche von Bauherren zu vermeiden bittet Stadtrat Wähnelt um eine Zusage der Verwaltung, dass dies im Vorfeld privatrechtlich außerhalb des B-Plans geregelt wird. Diese Zusage möchte er protokollarisch festgehalten wissen.

Der Vorsitzende des Ausschusses StBV Stadtrat Stern unterstützt die Ausführungen des Stadtrates Wähnelt, Fraktion Bündnis 90/Grüne.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Kaleschky merkt darauf hin an, dass er zusagen kann, mit den entsprechenden Bauherren das Gespräch mit dem Ziel zu führen,

dass keine entsprechenden Schadenersatzansprüche gestellt werden. Grundsätzlich kann er eine Garantie aber nicht geben.

Nach umfangreicher Diskussion wird der Änderungsantrag DS0087/04/1 des Ausschusses StBV-

Im Beschlusspunkt 2.1 b) ist so abzuwägen, dass aus dem „reinen Wohngebiet“ ein „allgemeines Wohngebiet“ wird. –

vom Stadtrat mit 21 Ja- und 25 Neinstimmen **abgelehnt**.

Gemäß Punkt 2.1 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 017-1(IV)04

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Der Stadtrat **beschließt** ohne Gegenstimmen, bei zahlreichen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 018-1(IV)04

1. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie der öffentlichen Auslegungen nach § 3 Abs.2 BauGB des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 303-2 "Große Diesdorfer Straße / Am Schroteanger" und der dazugehörigen Begründung gingen von Bürgern keine Hinweise und Anregungen ein. Die in den Stellungnahmen der nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Stadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Hinweisen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt.

Die Abwägung (Anlage zur DS0087/04) wird gebilligt.

2. Zur Behandlung der Anregungen von Trägern öffentlicher Belange ergeht folgender Einzelbeschluss:

2.1.

Regierungspräsidium Magdeburg

Dezernat 46, Immissionsschutzbehörde

Schreiben vom 21.08.2003 (Abwägungskatalog Seite 3)

a) Anregungen und Hinweise

Auf die Planung eines reinen Wohngebietes sollte verzichtet werden. Die Umgebung



entspricht einem allgemeinen Wohngebiet. Der erhöhte Schutzanspruch eines reinen Wohngebiets kann nicht gewährleistet werden. Von der Großen Diesdorfer Straße gehen Lärmbelästigungen aus. Für die Wohngebäude sollte eine Grundrisslösung festgeschrieben (Anordnung der schutzbedürftigen Räume zur lärmabgewandten Seite) und das erforderliche Schalldämmmaß für die Fenster und Außenbauteile festgelegt werden. Sicherheit über den erforderlichen passiven Schallschutz kann nur ein Gutachten erbringen.

b) Abwägung

Der Bebauungsplan setzt straßenbegleitend ein allgemeines Wohngebiet mit einer Baulinie an der Großen Diesdorfer Straße fest. Damit ergibt sich für das reine Wohngebiet eine bauliche Abschirmung. Im Osten grenzt im Bestand ein reines Wohngebiet an. Es wurde ein Hinweis zur Beachtung der geltenden DIN-Vorschriften aufgenommen. Auf die Festsetzung von Grundrisslösungen und eine schalltechnische Untersuchung wurde aus folgenden Gründen verzichtet:

Das südliche Baufeld wäre auch gem. §34 BauGB bebaubar. Die Große Diesdorfer Straße ist eine innerstädtische, überwiegend mit Wohngebäuden bebaute Straße. Der Bebauungsplan umfasst eine geringe Fläche.

c) Beschlussvorschlag

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Träger öffentlicher Belange und die Bürger, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

6.11	Satzung zum Bebauungsplan Nr. 303-2 "Große Diesdorfer Straße / Am Schroteanger"	DS0088/04
------	---	-----------

---

Der Ausschuss StBV lehnt die Beschlussfassung ab. Es liegt ein Änderungsantrag DS0088/04/1 des Ausschusses StBV vor.

Der Ausschuss Umw empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Änderungsantrag DS0088/04/1 des Ausschusses StBV –

Der Bebauungsplan ist erneut auszulegen. –

wird vom Stadtrat mehrheitlich, bei einigen Gegenstimmen **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mit 31 Ja-, 5 Neinstimmen und 16 Enthaltungen:

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) und der Änderung durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. 5568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 07.07.2004 den Bebauungsplan Nr. 303-2 "Große Diesdorfer Straße / Am Schroteanger", bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), in der vorliegenden Fassung als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

6.12.            Behandlung der Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf des            DS0252/04  
                    Bebauungsplanes Nr. 102-2  
                    "Niegripper Straße"

---

Die Ausschüsse StBV und Umw empfehlen die Beschlussfassung.

Gemäß Punkt 2.1 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat ohne Gegenstimmen, bei 1 Enthaltung:

Beschluss-Nr. 020-1(IV)04

Den Anregungen wird gefolgt.

Gemäß Punkt 2.2 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat ohne Gegenstimmen, bei einigen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 021-1(IV)04

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Gemäß Punkt 2.3 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme und einigen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 022-1(IV)04

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Gemäß Punkt 2.4 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat ohne Gegenstimmen, bei einigen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 023-1(IV)04

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Gemäß Punkt 2.5 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme und einigen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 024-1(IV)04

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Gemäß Punkt 2.6 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat ohne Gegenstimmen, bei 1 Enthaltung:

Beschluss-Nr. 025-1(IV)04

Den Anregungen wird gefolgt.

Gemäß Punkt 2.7 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme und einigen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 026-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.8 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat ohne Gegenstimmen, bei 1 Enthaltung:

Beschluss-Nr. 027-1(IV)04

Der Anregung wird gefolgt.

Gemäß Punkt 2.9 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat ohne Gegenstimmen, bei 1 Enthaltung:

Beschluss-Nr. 028-1(IV)04

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Gemäß Punkt 2.10 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat ohne Gegenstimmen, bei 2 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 029-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.11 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat ohne Gegenstimmen, bei 1 Enthaltung:

Beschluss-Nr. 030-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.12 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat ohne Gegenstimmen, bei 2 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 031-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.13 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat ohne Gegenstimmen, bei 2 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 032-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.14 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat ohne Gegenstimmen, bei 1 Enthaltung:

Beschluss-Nr. 033-1(IV)04

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Gemäß Punkt 2.15 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat ohne Gegenstimmen, bei 3 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 034-1(IV)04

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 035-1(IV)04

Die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 102-2 „Niegripper Straße“ hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg mit folgendem Ergebnis geprüft:

1. Der Berücksichtigung von Anregungen und Hinweisen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt.
2. Zur Behandlung der Anregungen von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

### **2.1 Regierungspräsidium Magdeburg, Dez. 32, Stellungnahme vom 22.02.2001**

#### **a) Anregungen:**

- Anregung zur erneuten Beteiligung der oberen Landesplanungsbehörde bei Änderungen des Geltungsbereichs und inhaltlichen Änderungen
- Anregung, für den mit dem Bebauungsplan bestehenden Eingriff im Sinne des § 8 NatSchG LSA angemessene Ausgleichsmaßnahmen zu leisten. Bedenken bestehen hier aufgrund des ermittelten Ausgleichsdefizits ohne konkrete Festsetzung entsprechender planexterner Maßnahmen

#### **b) Abwägung:**

- Nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde im Ergebnis der Prüfung des städtebaulichen Erfordernisses das Plangebiet verkleinert. Die obere Landesplanungsbehörde wird deshalb nochmals beteiligt im Rahmen der öffentlichen Auslegung.
- Der Eingriff i.S. des § 8 NatSchG LSA und § 1a BauGB wurde nach dem „Magdeburger Modell“ ermittelt und bewertet. Die Überarbeitungen in der Entwurfsphase sowie die Veränderungen des Geltungsbereichs führten zu einer völligen Neuberechnung der Eingriffsbilanzierung. Es besteht kein Ausgleichsdefizit mehr, der Ausgleich ist durch entsprechende Festsetzungen im Plangebiet gesichert.

<b>Beschluss 2.1: Den Anregungen wird gefolgt.</b>
--

### **2.2 Staatliches Amt für Umweltschutz, Stellungnahme vom 19.02.01**

**a) Anregungen:**

- Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Sicherung gesunder Wohnverhältnisse. In einem schalltechnischen Gutachten müssen die Auswirkungen der vorhandenen und geplanten Lärmquellen aus Verkehr und Gewerbe untersucht werden. Es besteht eine hohe Vorbelastung des Gebietes durch Lärmemissionen.
- Eine endgültige Stellungnahme ist erst nach Vorlage des Gutachtens möglich.

**b) Abwägung:**

- Die gesamte Ortslage Rothensee ist durch diverse Lärmquellen aus praktisch allen Richtungen vorbelastet. Deshalb wurde ein schalltechnisches Gutachten beauftragt und erstellt, in welchem die Auswirkungen insbesondere der Verkehrsemissionen untersucht wurden.
- Das Gutachten wurde dem STAU übersandt und mit einer Besprechung am 04.12.01 ausgewertet. Unter anderem im Ergebnis der Bedenken zur Erweiterung der Ortslage nach Norden wird das Plangebiet deutlich reduziert und die Neuausweisung von Wohnbauflächen auf ein Minimum zur Abrundung der Ortslage beschränkt. Auf die Ermittlung der gewerblichen Emissionen (und diesbezügliche Nachbesserung des schalltechnischen Gutachtens) wird im Rahmen der Abwägung verzichtet. Der Untersuchungsrahmen wäre aufgrund der Größe des zu betrachtenden Gebietes und der Vielzahl der zu ermittelnden Einzelschallquellen nicht handhabbar. Verbindliche Festsetzungen im B-Plan als Handlungsvorgabe für die Bauherren bzw. Planer sind damit nicht möglich. Es werden jedoch entsprechende Hinweise in den Planteil B des Bebauungsplanes aufgenommen, welche darauf aufmerksam machen, dass insbesondere nachts mit Einzelgeräuschen und Dauerschallpegeln zu rechnen ist. Die Bauherren können durch bauliche Maßnahmen die jeweils bestmöglichen Vorkehrungen treffen.
- Dies ist zu begründen durch die besondere städtebauliche Situation der Ortslage Rothensee einerseits als historisch gewachsenem Wohnstandort, andererseits als wesentlichstem und flächenmäßig größtem Standort der Landeshauptstadt Magdeburg für Industrie und Gewerbe. Wohnen und Industrie bestehen hier seit Jahrzehnten in unmittelbarer Nachbarschaft im Sinne einer städtebaulichen Gemengelage. Die bestehenden Konflikte können hier durch die Planaufstellung nicht beseitigt werden, die städtebaulichen Richtwerte gem. DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) können nicht eingehalten werden. Dennoch soll auf eine behutsame Neuausweisung von Wohnbauflächen nicht gänzlich verzichtet werden, um den Stadtteil langfristig als Wohnstandort zu sichern und die Bevölkerungszahlen zu stabilisieren. Die Planaufstellung ist außerdem erforderlich um die Erschließungssituation zu verbessern.
- Mit dem gegenüber dem B-Plan-Vorentwurf nur noch deutlich reduzierten Angebot neuer Wohnbauflächen entsteht für vorhandenes und geplantes Gewerbe keine zusätzliche Einschränkung, da in gleichen Abständen zum Gewerbe bereits schutzbedürftige Nutzungen (Wohnen) bestehen.

<b>Beschluss 2.2: Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b>
--

**2.3 Städtischer Abwasserbetrieb Magdeburg, Stellungnahme vom 22.02.01****a) Anregungen:**

- Im B-Plan-Vorentwurf fehlen Aussagen zur Schmutzwasserentsorgung. Möglichkeiten bestehen derzeit nur in Richtung August-Bebel-Damm über die Mischwasserkanäle Lindenstraße, Ziegeleistraße, Akazienstraße, Turmstraße, Hohenwarther Straße.
- Die Einleitung von Oberflächenwasser in das bestehende Mischwasserkanalsystem ist nicht möglich. Die Rückhaltung und ggf. Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist anzustreben. Für die evtl. zu durchstoßende Auelehmschicht unter einem Regenwasserrückhaltebecken zur Versickerung in die darunter liegenden Kies- und Sandschichten ist die entsprechende Genehmigungsbehörde einzubeziehen.

## **b) Abwägung:**

- Im Bebauungsplan sind entsprechende öffentliche Straßen mit Anbindung an das bestehende Straßennetz der Ortslage festgesetzt, die der Aufnahme der Versorgungsleitungen dienen sollen. Damit ist die Schmutzwasserentsorgung grundsätzlich möglich. In der Begründung erfolgen Ergänzungen hinsichtlich der genannten Anschlusspunkte bzw. Entsorgungsrichtung. Die konkrete Erschließungsplanung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.
- Für die Regenwasserrückhaltung wurde mittlerweile eine Mengenermittlung vorgenommen und entsprechende Flächen mit der Zweckbestimmung Regenwasserrückhaltung im Planentwurf festgesetzt.
- Die Möglichkeit der Versickerung wird parallel zum weiteren B-Plan-Verfahren geprüft. Das Regenwasser der privaten Baugrundstücke ist gem. textlicher Festsetzung auf den Grundstücken zu sammeln, zu verwerten bzw. zu versickern. Für die Entsorgung des Regenwassers von den öffentlichen Verkehrsflächen können zwei Varianten verfolgt werden: Zum einen besteht die Möglichkeit, das anfallende Regenwasser über ein Kanalsystem in ein offenes Sammelbecken mit ca. 350 m<sup>2</sup> erforderlichem Beckeninhalte zu leiten. Allerdings können Lehm- und Tonschichten sowie ein hoher Grundwasserstand im Plangebiet keine ausreichende Versickerung des Regenwassers gewährleisten. Problematisch stellt sich auch die Anlage des Beckens als reines Verdunstungsbecken dar. Zur Ermittlung der Verdunstungsmengen liegen keine gesicherten Berechnungswerte vor. Die im Bebauungsplan für die Regenwasserrückhaltung ausgewiesene Fläche zwischen den Biotopen „Teich an der Erdkuhle“ und „Teich nördlich Rothensee“ reicht für die Verdunstung voraussichtlich nicht aus, das Speichervolumen würde immer sehr langfristig belegt sein. Aus der Sicht des Städtischen Abwasserbetriebes ist für die Wahl dieser Variante ein Notüberlauf in einen Vorfluter notwendig. Alle im Umfeld vorhandenen natürlichen Gewässer sind geschützte Biotope, hier ist grundsätzlich die Einleitung von Regenwasser ausgeschlossen. In weiterführenden Planungen soll dennoch die Möglichkeit geprüft werden, inwieweit ggf. eine Ausnahme aufgrund der komplizierten örtlichen Verhältnisse zulässig ist, angrenzende Gewässer wie die Erdkuhle als Notüberlauf zu nutzen.  
Unter Berücksichtigung der Länge der Regenwasserleitung mit einer durchschnittlichen Neigung von 1:250 ergibt sich eine Tiefe des Regenwasserrückhaltebeckens von ca. 4,0 Metern. Eine Einfriedung wäre notwendig. Des Weiteren erfordert die Größe und Tiefe des Beckens aufgrund des hohen Grundwasserspiegels eine aufwendige Dichtung.  
Eine weitere Variante der Regenwasserentsorgung besteht durch eine generelle Muldenversickerung im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen. Alternativ könnte z.B. durch eine Muldenversickerung entlang der gesamten auszubauenden Niegripper Straße das erforderliche Fassungsvermögen und vor allem die Tiefe des Regenwasser-rückhaltebeckens verringert werden.  
Weitere Festlegungen zur Entsorgung des Regenwassers sollen im Zuge der konkreten Erschließungsplanung erfolgen. Mit der Erschließungsplanung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserbenutzung bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen. Das dafür erforderliche Genehmigungsverfahren ist erst in der Phase der konkreten

Erschließungsplanung einzuleiten.  
Die B-Plan-Begründung wird entsprechend ergänzt.

**Beschluss 2.3: Den Anregungen wird teilweise gefolgt.**

**2.4 Industrie- und Handelskammer, Stellungnahmen vom 27.02.01 und 30.01.02**

**a) Anregungen:**

- Verweis auf den überwirkenden Bestandsschutz gemäß § 1 (10) BauNVO für die Gewährleistung des Bestands und der Entwicklung im Gebiet ansässiger Betriebe
- Die Entwicklung der im Anschluss bzw. Umfeld des Plangebietes vorgesehenen bzw. bestehenden gewerblichen Einrichtungen und Anlagen (u.a. Straßenbahndepot, Industrie- und Logistikzentrum Rothensee) ist bei der Planaufstellung zu beachten und zu gewährleisten.
- Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorlage des schalltechnischen Gutachtens möglich. Außerdem wird ein erörterndes Gespräch für sinnvoll erachtet.
- Nochmaliger Verweis auf die in der Stellungnahme vom 27.02.01 vorgebrachten Anregungen zum Bestandsschutz sowohl der Unternehmen im Plangebiet als auch für die im nördlichen Umfeld geplanten Vorhaben. Die heranrückende Wohnbebauung darf die vorhandenen Betriebe und Anlagen und die geplanten gewerblichen Ansiedlungen nicht behindern.

**b) Abwägung:**

- Der Bebauungsplan überplant einen Bereich, welcher auch gemäß § 34 BauGB (d.h. gemäß der tatsächlichen bestehenden Nutzungsmischung) als Allgemeines Wohngebiet i.S. des § 4 BauNVO einzustufen ist. Die vorhandenen Handwerksbetriebe genießen mit und ohne die Aufstellung des B-Planes Bestandsschutz. Allerdings ist die Entwicklung auf den Rahmen der Zulässigkeit des § 4 BauNVO beschränkt. Die überwiegend im Bestand vorhandene Wohnnutzung sowie die geplante Wohnnutzung gestatten hier keine Bevorrechtigung gewerblicher Nutzungen.
- Der Bebauungsplan soll verbindliches Baurecht schaffen gemäß der übergeordneten Bauleitplanung (F-Plan). Dabei stellt sich die Ortslage Rothensee als „Insellage“ dar in einem Stadtgebiet, welches weitgehend durch Industrie-, Gewerbe- und Hafennutzung geprägt wird. Mit der Arrondierung der Ortslage mit Wohnbauflächen im B-Plan „Niegripper Straße“ erfolgt keinerlei Beschränkung für die im Umfeld bestehenden bzw. geplanten gewerblichen Nutzungen. Ein schalltechnisches Gutachten wurde erarbeitet unter Beachtung aller derzeit geplanter Vorhaben und sichert im Wesentlichen bzw. soweit möglich die Verträglichkeit der Wohn- und gewerblichen Bauflächen.
- Das Gutachten wurde der IHK nach Fertigstellung übergeben. Eine Terminvereinbarung erfolgte nicht, allerdings eine erneute Stellungnahme der IHK.
- Die einseitige Bevorrechtigung der gewerblichen Nutzer im Plangebiet ist städtebaulich nicht gerechtfertigt. Die Ortslage Rothensee ist ohnehin durch die Lage inmitten von großräumigen Gewerbe- und Industriearealen benachteiligt. Die Erweiterung der Ortslage wurde unter Abwägung aller Belange weitgehend ausgeschlossen. Von einer „heranrückenden Wohnbebauung“ kann damit nicht gesprochen werden. Es handelt sich lediglich um eine geringfügige Abrundung der vorhandenen Wohnbebauung. In der Ortslage selbst soll die Wohnnutzung geschützt und bewahrt werden. Die bestehenden Gewerbebetriebe dürfen sich hier über den Bestandsschutz hinaus nur im Rahmen der Zulässigkeit gemäß § 4 BauNVO entwickeln. Reicht dies nicht aus, muss eine Verlagerung in eines der bestehenden Gewerbegebiete erfolgen.



<b>Beschluss 2.4: Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b>
--

**2.5 Handwerkskammer Magdeburg, Stellungnahmen vom 07.02.01 und 05.03.01****a) Anregungen:**

- Es werden Bedenken erhoben zur Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten. Im Plangebiet sind mehrere Handwerksbetriebe ansässig, welchen ein erweiterter Bestandsschutz einzuräumen ist.
- Angaben zu den im Plangebiet ansässigen Handwerksbetrieben

**b) Abwägung:**

- Recherchen bzw. die nachgereichten Angaben der Handwerkskammer ergaben, dass es sich dabei um im WA gemäß § 4 BauNVO allgemein bzw. ausnahmsweise zulässige Handwerksbetriebe bzw. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe handelt (Sachverständiger für Holz- und Bautenschutz, Schornsteinfeger, Elektroinstallationsfirma, Maurer und Stukkateur, Bodenleger). Für diese Gewerke bzw. bei der Größe der derzeit gewerblich genutzten Flächen bzw. Gebäude- und Grundstücksteile werden keine Probleme mit der Vereinbarkeit der Nutzung „Allgemeines Wohngebiet“ gesehen. Ein erweiterter Bestandsschutz kann den Firmen jedoch an diesen Standorten nicht eingeräumt werden. Der bereits umfangreich bestehenden Wohnnutzung wie auch den geplanten Wohnhäusern muss ebenfalls ein entsprechender Schutzanspruch gewährt werden. Hier gilt das planerische wie nachbarschaftsrechtliche Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Mit der Aufstellung des B-Planes wird die Situation für die Unternehmen jedoch nicht verschlechtert, da keine einschränkenden Festsetzungen für Art und Umfang der in den WA-Gebieten allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen gewerblichen Nutzungen in den Plan aufgenommen werden.

<b>Beschluss 2.5: Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b>
--

**2.6 Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, Stellungnahme vom 16.02.01****a) Anregungen:**

- Bei der Trassierung der Straßen sind die Belange von Müllabfuhr, Straßenreinigung und Recycling zu beachten.
- Je 500 Einwohner sind im B-Plan Stellplätze für Wertstoff-Container einzuordnen. Es wird eine Fläche von 9 mal 3 m parallel zur Straße benötigt. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung sollte mind. 12 m, besser 20 m betragen.

**b) Abwägung:**

- Bei der Trassierung der Straßen und Wendeanlagen wurden die erforderlichen Querschnitte und Radien zugrunde gelegt.
- Mit der Festsetzung der neuen Bauflächen wird kein Einwohnerzuwachs von 500 Menschen verbunden sein (voraussichtlich unter 100 zusätzliche Einwohner). Dennoch wird ein geeigneter Standort vorsorglich festgesetzt.

<b>Beschluss 2.6: Den Anregungen wird gefolgt.</b>
--

## **2.7 Herr Richter, Anwohner Robinienstraße, Stellungnahme vom 13.07.99**

### **a) Anregung:**

- Für die neu zu bauende Niegripper Straße sollte im Abschnitt der Wohnbebauung ein Fahrverbot für LKW ausgesprochen werden, um Belästigungen von Anwohnern zu vermeiden.

### **b) Abwägung:**

- Der neu zu bauende Straßenabschnitt der Niegripper Straße wird mit einer Entwurfsgeschwindigkeit von 30 km/h geplant. Es wurde bei der Erstellung der Vorplanung für den Straßenkörper bzw. die Trassierung von einem LKW-Anteil von ca. 10 % ausgegangen. Dies entspricht der Funktion als Erschließungsstraße für das neue Wohngebiet sowie als Anbindung der Ortslage an das übergeordnete Straßennetz. In der Ortslage besteht eine gewisse Anzahl kleinerer Gewerbebetriebe sowie Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen, die eine Erreichbarkeit mit Lieferfahrzeugen (dabei auch LKW) erfordern. Die Ortslage Rothensee ist kein reines Wohngebiet, sondern besteht insbesondere im ehemaligen Dorfkern aus einem Gemisch von Wohnhäusern mit Gewerbe, Handwerk und Läden sowie Gärten und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Auch im Bereich der Robinienstraße (Akazienstraße, Turmstraße etc.) besteht ein ähnliches Nutzungsgemisch. Ein Fahrverbot für LKW wäre deshalb unangemessen. Hinsichtlich der Verträglichkeit der neuen Straße zum bestehenden und geplanten Wohngebiet wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, welches noch auf der Annahme der Anbindung der auszubauenden Niegripper Straße an die Burger Straße ausging. Dieses Planungsziel hat sich geändert, die Niegripper Straße wird nur als äußere Erschließung für die neuen Bauflächen dienen, damit ist keine wesentliche Belästigung der Anwohner zu erwarten, ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen ist nicht begründet.

**Beschluss 2.7: Der Anregung wird nicht gefolgt.**

## **2.8 Herr Dr. Ortlepp, Anwohner Robinienstraße, Stellungnahme vom 13.07.99**

### **a) Anregung:**

- Die Robinienstraße ist derzeit eine Privatstraße ohne Anbindung an die Niegripper Straße. Dieser Status soll beibehalten werden. Eine Anbindung an die Niegripper Straße wird sowohl für den Fahrverkehr wie auch Fußgänger abgelehnt.

### **b) Abwägung:**

- Die Forderung der Anlieger wird für berechtigt erachtet. Den privaten Interessen wird hier Rechnung getragen durch Festsetzung der entsprechenden Fläche als private Baufläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Versorgungsunternehmen. Der öffentliche Belang der Erschließung ist hier von untergeordneter Bedeutung, da kein Erfordernis für die Durchwegung bzw. für die verkehrliche Erschließung über die Niegripper Straße besteht.

**Beschluss 2.8: Der Anregung wird gefolgt.**

2.9 *Naturschutzbund Deutschland e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt, Stellungnahme vom 03.09.98*

**a) Anregungen:**

- Der Teich südlich der Erdkuhle (ehemaliges Absetzbecken) ist ein geschütztes Biotop und muss als solches erhalten und durch Abflachen der Uferbereiche entwickelt werden
- Zu den Biotopen „Erdkuhle“ und „Teich nördlich Rothensee“ ist mit den neuen Wohnbauflächen ein Abstand von mindestens 100 Metern einzuhalten. Zwischen beiden Biotopen ist ein Verbund herzustellen.
- Forderung nach präziser Erhebung von Fauna und Flora im Plangebiet, um die Schwere des Eingriffs bewerten zu können.
- Es wird die Anwendung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Plangebiet gefordert.
- Es werden Untersuchungen gefordert hinsichtlich der Lebensräume und Wanderaktivitäten von Lurchen, da die geplante Niegripper Straße die Zerschneidung von Lebensräumen zur Folge hat.
- Bei Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet sollen geeignete Lebensräume für Zauneidechsen geschaffen werden.
- Bei Anpflanzungen sollen standortgerechte einheimische Laubbäume und Sträucher verwendet werden.

**b) Abwägung:**

- Geschützte Biotope sind nachrichtlich in Bauleitpläne zu übernehmen (§ 9 Abs. 6 BauGB). Dies erfolgte so auch im Bebauungsplanvorentwurf und wird entsprechend beibehalten. Weitergehende Maßnahmen werden nicht über den Bebauungsplan geregelt.
- Östlich der „Erdkuhle“ ist keine Wohnbebauung mehr geplant, sondern eingeschränktes Gewerbegebiet. Diese Planänderung ergab sich im Ergebnis der Abwägung aufgrund von Immissionsschutzbelangen und durch das wirtschaftliche Interesse des Eigentümers dieses Grundstückes. Eine Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Zustand ergibt sich daraus nicht, denn die Baugebiets- und Baugrenzen wurden dem Bestand angepasst. Mittel- bis langfristig soll sich eine Verbesserung hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ergeben, da entsprechende Festsetzungen zur Entsiegelung und Bepflanzung des Grundstückes aufgenommen wurden. Außerdem wurde die derzeit brachliegende Fläche zwischen Erdkuhle und ehemaligem LPG-Gelände als Fläche für Maßnahmen, zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Die Realisierung ist über das Ausgleichsflächenmanagement der Landeshauptstadt Magdeburg geplant. Südlich der Erdkuhle befindet sich die Fernwärmeleitung als bestehende Zäsur sowie die vorhandene Betonplattenstraße und eine geplante private Grünfläche (gegenwärtig Brachland). Nach Umsetzung dieser Planung dürfte keinesfalls eine Verschlechterung für das Umfeld des Biotops eintreten. Dies verdeutlicht auch die Zielstellung für Teilflächen mit dem Entwicklungsziel „Geschütztes Biotop“. Insbesondere durch die zukünftige private Grünfläche im Anschluss an die Biotopfläche verbessert sich die Situation gegenüber dem Bestand. Die Bebauung am Biotop „Teich nördlich Rothensee“ ist bereits vorhanden einschließlich der Zufahrtsstraße (außer Wendeplatz). Hier wird über den Bebauungsplan der bestehende Zustand legitimiert und den Anforderungen hinsichtlich einer angemessenen öffentlichen Erschließung angepasst. Dem privaten Belang der sinnvollen Nutzung der bereits zu Erholungs- und teilweise Dauerwohnzwecken genutzten Bebauung bzw.

Grundstücke wird hier der Vorrang eingeräumt. Eine Verschlechterung für das angrenzende Biotop entsteht damit nicht. Dem gewünschten Biotopverbund wird durch Festsetzung eines Bereiches als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. von Pflanzgebieten Rechnung getragen.

- Das Plangebiet wurde gegenüber dem Vorentwurf verkleinert. Die Ausweisung neuer Bauflächen erfolgt ganz überwiegend im unmittelbaren Randbereich der bereits bebauten Grundstücke und stellt damit die sinnvolle Arrondierung des Ortsteils Rothensee dar. Die durch die Überplanung in Anspruch genommenen Flächen sind teils Hausgärten, teils ackerbaulich genutzte Grundstücke und teilweise brachliegende ehemalige Acker- bzw. Weideflächen sowie das Gelände des ehemaligen LPG-Wirtschaftshofes. Gemäß den übergeordneten Fachplanungen ist auf diesen Flächen nicht mit dem Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten zu rechnen. Auch die Erfassung des Zustands von Natur und Landschaft gemäß dem „Magdeburger Modell“ ergab keine Hinweise auf solche Vorkommen. Dennoch wurde aufgrund von Erfahrungswerten ähnlicher Standorte (Vermutung von Vorkommen von Schwalben, Fledermäusen und Heuschrecken) auf dem Gelände des ehemaligen LPG-Wirtschaftshofes eine faunistische Erhebung durchgeführt. Im Ergebnis wurden geschützte Heuschreckenarten vorgefunden, dies führte zu entsprechenden Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen auf unmittelbar benachbarten Ausgleichsflächen.
- Die Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung ist im UVP-Gesetz vom 12.02.1990 in Verbindung mit der europäischen Änderungsrichtlinie (97/11/EG) bestimmt. Dabei unterschreitet die über den B-Plan „Niegripper Straße“ neu hinzukommende Wohnbaufläche sehr deutlich die Schwellenwerte sowohl für die UVP, als auch für das sog. Screening-Verfahren (Einzelfallprüfung).
- Ein Ausbau der Niegripper Straße im Bereich der Erdkuhle auf der Trasse des derzeitigen Plattenweges ist nicht mehr geplant, da durch die Veränderung der Planung des KLV-Terminals ein Ersatz für die Anbindung der Oebisfelder Straße nicht mehr notwendig ist. Die Betonplattenstraße bleibt in ihrer bisherigen Funktion (landwirtschaftlicher Verkehr) erhalten. Aus der Bestandserfassung und Bewertung des Grünordnungsplanes ergaben sich auch keine Hinweise auf den Bedarf weiterer faunistischer Erhebungen hinsichtlich von Lurchen. Auch aus der übergeordneten Planung (Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan) ergibt sich hierfür keine Notwendigkeit. Ebenso ergaben Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde hierzu keine Hinweise.
- Dieser Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Im Rahmen der geplanten Aktivitäten im Rahmen des Ausgleichsflächenmanagements kann ggf. eine solche Maßnahme durchgeführt werden.  
Die Verwendung solcher Gehölze ist über die textlichen Festsetzungen zur Grünordnung verbindlich geregelt.

<p><b>Beschluss 2.9: Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b></p>
---

2.10 Rechtsanwaltskanzlei Horstmann & Kollegen im Namen der Eheleute Hein, Am Deichwall 28, Stellungnahme vom 09.07.98

**a) Anregung:**

- Es wird angeregt, das Plangebiet im Nordosten so zu erweitern, dass das Grundstück der Eheleute Hein (Flst. 2062/61) einbezogen ist und damit zu Bauland wird.

**b) Abwägung:**

- Für diesen Bereich wird ein gesonderter Bebauungsplan aufgestellt. Dieser Bebauungsplan (103-3 „Am Deichwall“) hat gemäß der übergeordneten Planung (Flächennutzungsplan) als Planungsziel die Ausweisung von Wohn- und Mischbauflächen, so dass über dieses Bebauungsplanverfahren Baurecht hergestellt werden kann. Eine Einbeziehung des „Deichwalls“ in den B-Plan „Niegripper“ Straße ist nicht sinnvoll, da kein direkter räumlicher Zusammenhang besteht durch den mittlerweile reduzierten Geltungsbereich.

**Beschluss 2.10: Der Anregung wird nicht gefolgt.**

### **2.11 Eheleute Hein, Am Deichwall 28, Stellungnahme vom 18.09.98**

#### **a) Anregung:**

- Es wird angeregt, das Plangebiet im Nordosten so zu erweitern, dass das Grundstück der Eheleute Hein (Flst. 2062/61) einbezogen ist und damit zu Bauland wird.

#### **b) Abwägung:**

- Für diesen Bereich wird ein gesonderter Bebauungsplan aufgestellt. Dieser Bebauungsplan (103-3 „Am Deichwall“) hat gemäß der übergeordneten Planung (Flächennutzungsplan) als Planungsziel die Ausweisung von Wohn- und Mischbauflächen, so dass über dieses Bebauungsplanverfahren Baurecht hergestellt werden kann. Eine Einbeziehung des „Deichwalls“ in den B-Plan „Niegripper“ Straße ist nicht sinnvoll, da kein direkter räumlicher Zusammenhang besteht durch den mittlerweile reduzierten Geltungsbereich.

**Beschluss 2.11: Der Anregung wird nicht gefolgt.**

### **2.12 Eheleute Paul, Stellungnahme vom 27.09.98**

#### **a) Anregung:**

- Es wird angeregt, das Flurstück 2079/161 in den Bebauungsplan „Niegripper Straße“ einzubeziehen und damit eine Dauerwohnnutzung zu ermöglichen.

#### **b) Abwägung:**

- Für diesen Bereich wird ein gesonderter Bebauungsplan aufgestellt. Dieser Bebauungsplan (103-3 „Am Deichwall“) hat gemäß der übergeordneten Planung (Flächennutzungsplan) als Planungsziel die Ausweisung von Wohn- und Mischbauflächen, so dass über dieses Bebauungsplanverfahren Baurecht hergestellt werden kann. Eine Einbeziehung des „Deichwalls“ in den B-Plan „Niegripper“ Straße ist nicht sinnvoll, da kein direkter räumlicher Zusammenhang besteht durch den mittlerweile reduzierten Geltungsbereich.

**Beschluss 2.12: Der Anregung wird nicht gefolgt.**

### **2.13 B. und M. Markfeld, Bruno-Taut-Ring 152, Stellungnahme vom 25.09.98**

#### **a) Anregung:**

- Es wird angeregt, das Flurstück 2063/161 in den Bebauungsplan „Niegripper Straße“ einzubeziehen und damit eine Dauerwohnnutzung zu ermöglichen.

**b) Abwägung:**

- Für diesen Bereich wird ein gesonderter Bebauungsplan aufgestellt. Dieser Bebauungsplan (103-3 „Am Deichwall“) hat gemäß der übergeordneten Planung (Flächennutzungsplan) als Planungsziel die Ausweisung von Wohn- und Mischbauflächen, so dass über dieses Bebauungsplanverfahren Baurecht hergestellt werden kann. Eine Einbeziehung des „Deichwalls“ in den B-Plan „Niegripper“ Straße ist nicht sinnvoll, da kein direkter räumlicher Zusammenhang besteht durch den mittlerweile reduzierten Geltungsbereich.

<b>Beschluss 2.13: Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
---

## **2.14 Eigentümergemeinschaft Robinienstraße 2-22, Stellungnahme vom 21.07.99**

**a) Anregungen:**

- Die verkehrliche Anbindung der Robinienstraße an die Niegripper Straße wird grundsätzlich abgelehnt, sowohl für den Fahrverkehr als auch als Fußwegverbindung.
- Es wird angeregt, entlang der Nordseite des Gemeinschaftsgrundstücks zur Niegripper Straße hin eine Schallschutzwand zu errichten.

**b) Abwägung:**

- Die Forderung der Anlieger wird für berechtigt erachtet. Den privaten Interessen wird hier Rechnung getragen durch Festsetzung der entsprechenden Fläche als private Baufläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Versorgungsunternehmen. Der öffentliche Belang der Erschließung ist hier von untergeordneter Bedeutung, da kein Erfordernis für die Durchwegung bzw. für die verkehrliche Erschließung über die Niegripper Straße besteht.
- Für das Plangebiet wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet. Zwar wurden hier noch geringe Überschreitungen der Richtwerte gem. DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) festgestellt, allerdings ging dieses Gutachten noch von Belegungszahlen aus, die nicht mehr aktuell sind. Mit dem Entfall des Planungsziels, die Niegripper Straße an die Burger Straße anzubinden, ist mit einer deutlichen Reduzierung des zukünftigen Verkehrs auf dieser Straße zu rechnen. Die Niegripper Straße wird nur als äußere Erschließung für die neuen Bauflächen dienen, damit ist keine wesentliche Belästigung der Anwohner zu erwarten, ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen ist nicht begründet.

<b>Beschluss 2.14: Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b>
---

## **2.15 Eigentümergemeinschaft Rothensee GbR, Stellungnahme vom 08.03.02**

**a) Anregungen:**

- Anregung, die im Eigentum der Eigentümergemeinschaft Rothensee befindlichen Grundstücke als Bauland auszuweisen, entweder wie im Vorentwurf zum B-Plan anteilig als

Wohnbaufläche, oder als Gewerbegebiet. Erfolgt keine Baulandausweisung, sollen alle Flächen von der Stadt übernommen werden. Dies wird begründet in der Tatsache, dass der Eigentümergeinschaft durch die gemeindlichen Planungen (GVZ, KLV, sonstige Baulandausweisungen für Gewerbe und Industrie in Rothensee) die für die weitere Tierzucht notwendige Grünlandfläche entzogen wurde. Damit ist der Bestandsschutz für landwirtschaftliche Produktion real nicht gegeben.

## **b) Abwägung:**

Zunächst ist festzustellen, dass nicht alle der im Eigentum der EiGeRo befindlichen und im Zusammenhang mit den Anregungen genannten Flurstücke im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplan 102-2 „Niegripper Straße“ liegen. Die Flurstücke 48/3, 1988/97 teilweise (Flur 207), 280/1, 95/62, 95/65, 979 teilweise (Flur 204) liegen nicht innerhalb des Plangebietes. Es handelt sich hierbei sowohl im Bestand als auch in Bezug auf den gegenwärtigen Planungstand um Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB.

*Prüfung der Möglichkeit der Beibehaltung der Planungsziele gemäß B-Plan-Aufstellungsbeschluss bzw. Vorentwurf zum B-Plan (Wohnbauflächen anteilig auf Grundstück der EiGeRo)*

Die Realisierung dieser Planungsziele muss im Ergebnis der Abwägung der Anregungen der Umweltbehörden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und im Ergebnis des schalltechnischen Gutachtens zum B-Plan aufgegeben werden. Im betreffenden Bereich sind die erforderlichen Richtwerte für Allgemeine Wohngebiete gemäß DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) nicht einzuhalten. Die Vorbelastung durch Gewerbe- und Industriebetriebe und Verkehrsanlagen sowie die Emissionen von den zu erwartenden Ansiedlungen nördlich des B-Planes (u.a. Erweiterung MVB-Betriebshof, Entwicklung KLV-Terminal, Güterverkehrszentrum) gestatten keine heranrückende Wohnbebauung. Der öffentliche Belang der Schaffung gesunder Wohnverhältnisse steht hier entgegen (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB).

Ein ebenfalls entgegenstehendes öffentliches Interesse besteht im von der Gemeinde beschlossenen Stadtumbaukonzept (§ 1 Abs. 5 Nr. 10 BauGB), welches der Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung dient sowie der Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung der Ortsteile und den Belangen der Wirtschaft. Im Ergebnis dieses Stadtumbaukonzeptes muss die Neuausweisung von Wohnbauflächen eingeschränkt werden.

Ein weiterer Anlass zur Änderung der Inhalte des Bebauungsplanes Niegripper Straße ist die Umverlegung der Trassenführung der geplanten Verlängerung der Niegripper Straße. Hier wurde im Sinne der kostengünstigsten und am zügigsten realisierbaren Lösung gesucht und deshalb die Trassierung auf der vorhandenen „Plattenstraße“ entlang der Südwestseite der Erdkuhle festgelegt. Damit entsteht neben der bereits vorhandenen Zäsur der Fernwärmetrasse eine weitere Trennwirkung und außerdem Emissionsbelastung der anliegenden Grundstücke. Eine Wohnbauandausweisung nördlich dieser Trasse ist städtebaulich und im Sinne des Immissionsschutzes sehr ungünstig.

Zusammenfassend muss eingeschätzt werden, dass die Festsetzung von Wohnbauland im Entwurf zum B-Plan nicht möglich ist aufgrund vorgenannter entgegenstehender öffentlicher Belange.

*Prüfung der Möglichkeit der Übernahme der Grundstücke und Gebäude durch die Landeshauptstadt Magdeburg*

Das gesamte Gelände ist fast vollständig versiegelt und mit diversen Gebäuden bebaut. Eine weitere Nutzungsmöglichkeit besteht gemäß den gegenwärtigen Planungsabsichten nicht. Städtebaulich und landschaftsplanerisch sinnvoll wäre die komplette Beräumung des Geländes und die Nutzung der Fläche für das Ausgleichsflächenmanagement (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Sinne des § 1a und 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Aufgrund der vorhandenen Bebauung und Versiegelung ist diese

Nutzung jedoch absolut unwirtschaftlich (geschätzte Beräumungskosten mehr als 500 Tausend Euro). Die Stadt ist allerdings gezwungen, sparsam und effektiv mit den ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu arbeiten, so dass diese Variante nicht aufgegriffen werden kann.

*Prüfung der Möglichkeit der Ausweisung eines Gewerbegebietes für Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören*

Dieser planerischen Variante stehen zunächst öffentliche Belange entgegen. B-Pläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dieser weist für das Gelände der ehemaligen LPG anteilig Wohnbaufläche, anteilig Grünfläche aus. Die Festsetzung einer gewerblichen Baufläche im B-Plan würde somit die Änderung des F-Planes erforderlich machen. Zunächst ist also zu prüfen, ob eine solche Planänderung städtebaulich sinnvoll oder zumindest vertretbar ist und ob diese Änderung mit den öffentlichen Belangen zu vereinbaren ist.

Es ist festzustellen, dass aufgrund der gesamtstädtisch, insbesondere aber in den Stadtteilen Rothensee und Gewerbegebiet Nord zur Verfügung stehenden Gewerbe- und Industriegebieten kein Bedarf der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen besteht. Allerdings kann ein Tausch dieses Problem lösen. So weist der F-Plan südlich der geplanten Erweiterungsfläche für den MVB-Betriebshof gewerbliche Baufläche aus. Derzeit ist diese Fläche ackerbaulich genutzt. Über den östlichen (kleinen) Anteil dieser Fläche wird derzeit der B-Plan 103-3 „Am Deichwall“ aufgestellt, der (größere) westliche Anteil ist noch unbeplanter Außenbereich. Da die Fläche des ehemaligen LPG-Wirtschaftshofes bereits bebaut und fast vollständig versiegelt ist, die im F-Plan gewerblich ausgewiesene Fläche aber noch Ackerland ist, macht ein Tausch zumindest gemäß dem städtebaulichen Prinzip des sparsamen Umganges mit der Ressource Boden und im Sinne der Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB Sinn. Auch die Erschließung der Fläche der ehemaligen LPG ist einfacher möglich als die der Fläche südlich des MVB-Betriebshofes. Ein Tausch würde auch die Vernetzung der vorhandenen und geplanten Grünzüge nördlich der Ortslage Rothensee weiterhin gestatten und damit dem Grundziel des Landschaftsplanes für diesen Bereich entsprechen.

Schwieriger gestaltet sich die sinnvolle städtebauliche Einbindung dieser gewerblichen Baufläche in die Gesamtplanung. Die dann entstehende gewerbliche Baufläche wäre westlich, nördlich und östlich von Grünflächen (derzeit z.T. noch Grünland oder Acker) umgeben, südlich schließt sich vorhandene bzw. geplante Wohnbaufläche an. Eine solche Insellage für Gewerbe ist grundsätzlich nicht wünschenswert. Hier kann als Begründung nur die bereits bestehende Bebauung herangezogen werden sowie die zukünftige gute Erschließung des Grundstückes durch die auszubauende Niegripper Straße entlang der Südgrenze des Grundstückes. Hierbei muss auch das berechnete wirtschaftliche Interesse als grundsätzlicher abwägungsrelevanter privater Belang des Grundstückseigentümers beachtet und gewichtet werden.

Der Belang der möglichst wirtschaftlichen Erschließung spricht für die Ausweisung von Bauland. Baugrundstücke sind umlagefähig gemäß Erschließungsbeitragsrecht, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft nicht.

Auch der Belang der Fortentwicklung vorhandener Ortsteile und des Orts- und Landschaftsbildes kann zugunsten der Ausweisung eines Gewerbegebietes herangezogen werden. Bleibt dem Eigentümer keine Möglichkeit der wirtschaftlichen Verwendung seines Grundstückes, werden die Gebäude zunehmend verfallen und ggf. Ordnungswidrigkeiten Vorschub leisten. Der Erhalt durch Nachnutzung und evtl. Neubebauung für nichtstörendes Gewerbe kann zur Sicherung des Ortsbildes und zur Abrundung des Ortsteils Rothensee beitragen. Das ehemalige Dorf Rothensee ist in den letzten ca. 100 Jahren ohnehin durch eine großräumige Gemengesituation von Wohnen und Gewerbe bzw. Industrie geprägt. Die vorhandene Fernwärmeleitung und die parallel dazu geplante Straße sowie der teilweise geplante Grünzug verschaffen eine akzeptable Abstandsfläche zwischen zukünftigem Wohngebiet und dem möglichen Gewerbe. Bedingung ist allerdings, dass entsprechende Festsetzungen tatsächlich das Störpotential der zukünftigen Gewerbebetriebe wirkungsvoll einschränken. Entsprechende Vorschläge können in Abstimmung mit dem Umweltamt und dem Gutachter unterbreitet werden.



Das mögliche Gewerbegebiet kann durch die auszubauende Niegripper Straße gut an das innerstädtische Verkehrsnetz angebunden werden (zum August-Bebel-Damm).

**Zusammenfassend wird den Anregungen der EiGeRo dahingehend gefolgt, dass im B-Plan ein eingeschränktes Gewerbegebiet bis zur Grenze der Flur 207 (nördliche Grenze des Flurstückes 1988/97) festgesetzt wird.** Mittels textlicher Festsetzungen wird der Störgrad der anzusiedelnden Betriebe auf nicht wesentlich störendes Gewerbe im Sinne des § 6 BauNVO beschränkt und bestimmte verkehrsentensive Nutzungen (Speditionsunternehmen, Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen) sowie Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

<b>Beschluss 2.15: Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b>
---

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürger und die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Die Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise – Inhalt der zu diesen Beschlüssen gehörenden Anlage – ist, nach erneuter Prüfung durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg, in die abschließende Beschlussfassung zur Behandlung der Anregungen und Hinweise vor dem Satzungsbeschluss einzubeziehen.

- |       |  |           |
|-------|--|-----------|
| 6.13. | Entwurf und öffentliche Auslegung des Entwurfs sowie Änderungen des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 102-2 "Niegripper Straße" | DS0258/04 |
|-------|--|-----------|
- 

Die Ausschüsse StBV und Umw empfehlen die Beschlussfassung.

Die Nachfrage des Stadtrates Zentgraf, PDS-Fraktion, zur eingetretenen Veränderung gemäß Zielstellung aus dem Jahre 1999 wird vom Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herrn Kaleschky beantwortet.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 038-1(IV)04

1. Der Bebauungsplan Nr. 102-2 „Niegripper Straße“ wird in seinem Geltungsbereich verkleinert. Dazu werden die nördlichen bzw. nordöstlichen Grenzen verändert. Das Plangebiet wird nunmehr umgrenzt:

- Im Norden bzw. Nordosten von der Nordostgrenze des Flurstückes 1081/78 (Niegripper

Straße), der Südostgrenze der Flurstücke 50/2 und 50/1 sowie deren nördlicher Verlängerung, der Nordostgrenze des Flurstückes 1988/57 teilweise, der Nordostgrenze der Flurstücke 280/1 und 279/1, der Nordwestgrenze des Flurstückes 279/1 und deren südlicher Verlängerung bis zur Nordecke des Flurstückes 48/1, der Nordwestgrenze der Flurstücke 48/1 und 48/3 und der Nordostgrenze des Flurstückes 960/42 (alles Flur 207);

- im Westen bzw. Nordwesten von der West- und Nordwestgrenze es Flurstückes 459/41 und deren nördlicher Verlängerung, der Südwestgrenze des Flurstückes 79, der Nordwestgrenze der Flurstücke 40/1 und 40/2 (alles Flur 207);

- im Südwesten von der Südwestgrenze der Lindenstraße, der Südostgrenze der Ziegeleistraße und der Nordostgrenze der Akazienstraße;

- im Südosten von der Nordwestgrenze der Turmstraße.

Die vorstehend beschriebene Änderung der Grenze des Geltungsbereichs der Bebauungsplanes ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 102-2 „Niegripper Straße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird nicht durchgeführt.

3. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 102-2 „Niegripper Straße“ und die dazugehörige Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Der TOP 6.16 – DS0362/04 wird vor dem TOP 6.15 – DS 0361/04 beraten.

6.14.	Behandlung der Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 156-1A "Am Krähenberg"	DS0362/04
-------	--	-----------

---

Die Ausschüsse StBV und Umw empfehlen die Beschlussfassung.

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Balzer bittet die Verwaltung künftig darauf zu achten, dass die Anonymität der Bürger gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen gewahrt wird.

Gemäß Punkt 2.1 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat ohne Gegenstimmen, bei 3 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 039-1(IV)04

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Gemäß Punkt 2.2 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat ohne Gegenstimmen, bei 4 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 040-1(IV)04

Den Anregungen wird gefolgt.

Gemäß Punkt 2.3 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat ohne Gegenstimmen, bei 4 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 041-1(IV)04

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Der Stadtrat **beschließt** ohne Gegenstimmen, bei 4 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 042-1(IV)04

Die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 156-1A „Am Krähenberg“ hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg mit folgendem Ergebnis geprüft:

4. Der Berücksichtigung von Anregungen und Hinweisen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt.
5. Zur Behandlung der Anregungen von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

## **2.1 Zwei Grundstücksbesitzer Am Krähenberg, Anregung im Rahmen der Bürgerversammlung vom 07.01.02**

### **c) Anregungen:**

Die geplante Privatstraße und Reihenhausbebauung über die gesamte Grundstückstiefe benachteiligt die unmittelbaren Nachbargrundstücke zu stark. Es wird angeregt, wie bereits für die benachbarten Grundstücke gemäß B-Plan vorgesehen, nur am Krähenstieg und in der Tiefe des Grundstückes Baufelder festzusetzen, nicht auf der gesamten Grundstückslänge.

### **d) Abwägung:**

Es wurden einheitlich über die gesamten Grundstücke entlang der Straße Am Krähenberg zwei überbaubare Grundstücksflächen in den B-Plan-Entwurf aufgenommen, die diese Anregungen berücksichtigen. Die private Verkehrsfläche reduziert sich damit auf ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsunternehmen und Anlieger. Das rückwärtige Baufeld wird außerdem durch die geplante öffentliche Verkehrsfläche von Osten erschlossen, so dass auf der privaten Erschließungsfläche kaum Verkehr stattfinden wird. Das Leitungsrecht wird zur Versorgung des Plangebietes mit den erforderlichen Medien benötigt.

**Beschluss 2.1: Den Anregungen wird teilweise gefolgt.**

## **2.2 HW Profi Hausbau GmbH, Schreiben vom 09.01.04 und 14.02.04**

### **c) Anregungen:**

Auf der Basis der Tatsache, dass das Unternehmen die Flurstücke 20 und 112/19 erworben hat, wird angeregt, verschiedene Änderungen hinsichtlich der Lage der Erschließungsstraße und der Baugrenzen vorzunehmen, um die bestmögliche Bebaubarkeit für Doppelhäuser zu ermöglichen. Außerdem wird angeboten, mit der Landeshauptstadt Magdeburg einen städtebaulichen Vertrag zur Erschließung zu verhandeln.

Weitere Ergänzungen zur Anregung vom 09.01.04 hinsichtlich der Lage des erforderlichen Wendeplatzes und zur Realisierbarkeit der Schmutz- und Regenwasserableitung einschließlich der Lage des notwendigen Schmutzwasserpumpwerkes.

### **d) Abwägung:**

Der B-Plan-Vorentwurf wurde im Ergebnis der verschiedenen Anregungen umfangreich überarbeitet. Dabei wurde auch das Erschließungssystem stark vereinfacht. Die Anregungen hinsichtlich der Lage der Erschließungsstraße, der Schmutzwasserhebestelle und der Bauflächen führen nicht zu Benachteiligungen für andere Grundstücksbesitzer im Plangebiet, so dass die privaten Belange des Grundstücksbesitzer hier berücksichtigt werden sollen.

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages berührt nicht unmittelbar die Festsetzungen des Bebauungsplanes, es werden hierzu weitere Verhandlungen seitens der LH Magdeburg mit dem Unternehmen geführt.

**Beschluss 2.2: Den Anregungen wird gefolgt.**

## **2.3 Landesverwaltungsamt, Referat 402, Immissionsschutz**

### **c) Anregungen:**

Durch die festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen sind nur die Innenräume geschützt. Es wird vorgeschlagen, die Außenwohnbereiche auf der lärmabgewandten Seite anzuordnen.

### **d) Abwägung:**

Aufgrund der Lage der vorhandenen Bebauung sowohl am Krähenstieg als auch Am Krähenberg und in Verbindung mit der Notwendigkeit der (möglichst effektiven) Erschließung der inneren Bauflächen bestehen für die sinnvolle Anordnung von Bauflächen und nicht überbaubaren Grundstücksflächen (den zukünftigen Hausgärten) keine großen Spielräume. Es wurde bei der städtebaulichen Lösung des B-Plan-Entwurfes versucht, einen Kompromiss für die Vielzahl der

zu berücksichtigenden Belange zu finden. So sollen auch möglichst zusammenhängende Gartenbereiche geschaffen werden, vorhandene Erschließungsstraßen auf kurzem Weg genutzt werden und die Belastungen für die vorhandene Bebauung (Belichtung, Sozialabstand) weitmöglichst reduziert werden. Im Ergebnis können nicht alle Baugrundstücke so bebaut werden, dass das Gebäude jeweils auf der lärmzugewandten Seite zu platzieren ist.

<b>Beschluss 2.3: Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b>
--

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürger und Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Die Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise – Inhalt der zu diesen Beschlüssen gehörenden Anlage – ist, nach erneuter Prüfung durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg, in die abschließende Beschlussfassung zur Behandlung der Anregungen und Hinweise vor dem Satzungsbeschluss einzubeziehen.

6.15.	Entwurf und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 156-1A "Am Krähenberg"	DS0361/04
-------	---	-----------

---

Die Ausschüsse StBV und Umw empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** ohne Gegenstimmen, bei 2 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 043-1(IV)04

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 156-1A „Am Krähenberg“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird nicht durchgeführt.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 156-1A „Am Krähenberg“ und die dazugehörige Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Es liegt ein Austauschblatt zur DS0383/04 vor.

Die Ausschüsse StBV und Umw empfehlen die Beschlussfassung.

Stadtrat Meinecke, PDS-Fraktion, bringt den GO-Antrag – Vertagung der Drucksachen der Tagesordnungspunkte 6.17 – 6.20 auf die Stadtratssitzung am 09.09.2004 – ein.

Stadtrat Ruden, CDU-Fraktion, spricht sich im Namen seiner Fraktion für den GO-Antrag des Stadtrates Meinecke, PDS-Fraktion, aus.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Grüne Stadtrat Westphal und der Vorsitzende der SPD-Fraktion Stadtrat Löhr sprechen sich gegen den GO-Antrag aus.

Nach eingehender Diskussion wird der GO-Antrag des Stadtrates Meinecke, PDS-Fraktion, - die Drucksachen DS0383/04, DS0384/04, DS0385/04 und DS0386/04 werden vertagt – vom Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen **abgelehnt**.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion legen Vertreter einzelner Fraktionen und der Verwaltung ihren Standpunkt zur Problematik dar.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Kaleschky begründet umfassend die vorgelegte Drucksache DS0383/04 und hält mit Hinweis auf die Sach- und Rechtslage fest, dass diese ordnungsgemäß erarbeitet wurde. Er merkt weiterhin an, dass die Verwaltung dem Vorschlag des Ausschusses StBV gefolgt ist und bittet um Zustimmung zur Drucksache DS0383/04.

Stadtrat Ruden, CDU-Fraktion, begründet umfassend seine ablehnende Haltung zur Drucksache DS0383/03 und geht dabei auf die Genese zur Thematik ein. Er hält als Fazit seiner Ausführungen fest, dass der Spielplatz nicht den Bedürfnissen der Bewohner dieser Wohngebiete entspricht.

Stadtrat Czogalla, Mitglied im Ausschuss StBV, kann die Ausführungen des Stadtrates Ruden, CDU-Fraktion, nicht nachvollziehen und legt seinen gegenteiligen Standpunkt dar. Er spricht sich im Namen seiner Fraktion für die Annahme der Drucksache DS0383/04 aus.

Der Vorsitzende der SPD-Fraktion Stadtrat Löhr geht unter dem Aspekt der Kinderfreundlichkeit kritisch auf die Position des Stadtrates Ruden, CDU-Fraktion, ein.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Grüne Stadtrat Westphal bringt sein Unverständnis über die geführte Diskussion um Spielplätze und Kinderlärm zum Ausdruck. Er hält es aber trotzdem für erforderlich, dass von der Verwaltung eine klare Aussage getroffen wird, ob die Bürger seinerzeit ausreichend über die Größe des Spielplatzes im Grenzbereich zweier B-Pläne informiert worden sind. Wenn nicht, wäre dies fatal.

Stadtrat Meinecke, PDS-Fraktion, spricht sich grundsätzlich für eine kinderfreundliche Stadt aus, vertritt aber den Standpunkt, dass man Konsens mit allen Beteiligten erzielen sollte.

Nach umfangreicher Diskussion bringt Stadträtin Wübbenhorst, SPD-Fraktion, den GO-Antrag –

**Ende der Rednerliste -**

ein.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion fordert Stadträtin Meinecke, PDS-Fraktion, die Landtagsabgeordneten auf, für ein Spielplatzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Sorge zu tragen.

Vertreter der CDU-Fraktion weisen den in der Diskussion gebrachten Vorwurf der Kinderfeindlichkeit entschieden zurück. Sie unterstreichen noch einmal die Probleme in diesem Bereich und die nach ihrer Meinung mangelnde Information.

Abschließend geht der Oberbürgermeister Dr. Trümper auf die Entwicklung der Baugebiete „Saures Tal“ und „An den Röthen“ ein. Aufgrund der unterschiedlichen zeitlichen Folge der B-Pläne hält er die Vorwürfe für ungerechtfertigt. Kernfrage ist nicht die Größe sondern die Ausstattung des Spielplatzes. Diese ist rechtlich nicht geregelt, so daß nur ordnungsrechtliche Maßnahmen möglich sind. Da die B-Pläne baurechtlich nicht zu beanstanden sind bittet er um Zustimmung zu den Drucksachen.

Nach umfangreicher Diskussion **beschließt** der Stadtrat gemäß Punkt 2.1 des Beschlussvorschlages mehrheitlich, bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 044-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.2 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mit 21 Ja- und 17 Neinstimmen:

Beschluss-Nr. 045-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.3 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen:

Beschluss-Nr. 046-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.4 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 047-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.5 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 048-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.6 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 049-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.7 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 050-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.8 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 051-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.9 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 052-1(IV)04



Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.10 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 053-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.11 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 054-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.12 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 055-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.13 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 056-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 057-1(IV)04

1. Der nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligte Träger öffentlicher Belange brachte keine Anregungen vor. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 225-2 "Saures Tal" und der dazugehörigen Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen von Bürgern Hinweise und Anregungen ein, die der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß §1 Abs. 6 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft hat:

Der Berücksichtigung von Hinweisen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung (Anlage zur DS ) wird gebilligt.

2. Zur Behandlung der Anregungen von Bürgern ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1. Bürger (Abwägungskatalog lfd. Nr. 1)  
Schreiben vom 15.02.2004

a) Anregungen:

Für ein Einfamilienhaus mussten zwei Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen werden, bei den Mietobjekten der Genossenschaft nur ein Stellplatz. Die Mieter nutzen die öffentlichen Parkplätze auf der Straße. Es kommt zum Teil zu Behinderungen.

Es wird gefragt

- ob die Stellplätze von der Genossenschaft gemäß B-Plan errichtet oder zugunsten von Wohnungen verringert wurden,
- warum Abweichungen vom Bebauungsplan zugelassen wurden,
- ob diese Änderung des B-Planes beschlossen ist.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die Genossenschaften zur Schaffung von zwei Stellplätzen verpflichtet werden. Es wird die Errichtung eines zentralen Parkplatzes auf den noch unbebauten Flächen vorgeschlagen.

b) Abwägung:

Die Anzahl der für ein Vorhaben auf dem Baugrundstück nachzuweisenden Stellplätze ist in der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg verbindlich geregelt (Einfamilienhaus bzw. Doppelhaushälfte - zwei Stellflächen, Reihenhaus – ein Stellplatz). Der Nachweis der Stellplätze erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Die Gemeinde hat im Rahmen der Erschließung des Wohngebiets Stellplätze an öffentlichen Straßen eingerichtet. Soweit die Straßenbreite es zulässt können Kraftfahrzeuge auch am Straßenrand abgestellt werden. Die Behinderung durch unsachgemäß geparkte Fahrzeuge ist ein ordnungsrechtliches Problem.

Die Stellplätze wurden nicht zugunsten von Wohnungen verringert.

Der Bebauungsplan Nr. 225-2 wurde geändert. Die Abweichungen entsprechen der 1. Änderung die seit dem 05.07.2001 rechtskräftig ist.

Die Genossenschaften haben entsprechend der Satzung und der Baugenehmigung für ihre Gebäude je einen Stellplatz pro WE geschaffen. Es gibt keine Rechtsgrundlage auf der sie zur Anlage weiterer Parkplätze verpflichtet werden könnten. Für die noch unbebauten Flächen setzt der Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet mit Baufeldern für Gebäude bis zu zwei Vollgeschossen fest.

c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.2 Bürger (Abwägungskatalog lfd. Nr. 2)  
Schreiben vom 25.02.2004 und vom 08.03.2004

a) Anregungen:

Die Bürger bringen vor bei der Grundstücksvergabe nicht über den Großspielplatz und die Geräte aufgeklärt worden zu sein.

Es wird Beschwerde geführt wegen des unerträglichen Lärms der die Wohnqualität beeinträchtigt.

Die Öffnungszeiten werden missachtet, das Grundstück betreten und vermüllt.

b) Abwägung:

Die Bürger wurden beim Verkauf der Grundstücke durch die Landeshauptstadt Magdeburg über den Stand und den Inhalt der Bebauungspläne 225-2 und 225-3 informiert. Der Entwurf zum B-Plan 225-3 wurde später überarbeitet und erneut ausgelegt. Die Ausstattung des Spielplatzes mit Geräten ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Nach der vorliegenden Rechtssprechung (Bundesverwaltungsgericht) werden die mit der bestimmungsgemäßen Benutzung eines Kinderspielplatzes verbundenen Beeinträchtigungen (vorwiegend Geräusche) als ortsüblich und sozial adäquat betrachtet und sind deshalb von den Nachbarn hinzunehmen.

Die Missachtung der Öffnungszeiten sowie das Betreten und Verschmutzen anderer Grundstücke stellen ein ordnungsrechtliches Problem dar.

c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.3 Bürger (anwaltlich vertreten) (Abwägungskatalog lfd. Nr. 3)

Schreiben vom 26.02.2004

a) Anregung:

Der Spielplatz ist nicht gebietsverträglich da es sich um ein reines Wohngebiet mit einem hohen Schutzanspruch handelt.

Der Lärm ist unzumutbar auch weil die Anlage von Kindern außerhalb des Gebiets mitgenutzt wird.

Die Lärmauswirkung des Spielplatzes wurde nicht untersucht.

Beim Erwerb der Grundstücke war nicht bekannt, dass aus einem Spielplatz mit 800 m<sup>2</sup> Fläche ein Großspielplatz werden würde.

Es wird auf einen Ausweichstandort verwiesen an den der Spielplatz verlagert werden könnte.

b) Abwägung:

Spielplätze sind in jedem Baugebiet gem. Baunutzungsverordnung zulässig. Es gibt keine immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für Spielplätze (Grenzwerte).

Es handelt sich um einen öffentlichen, also jedermann zugänglichen Spielplatz

Die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) berücksichtigt den Verkehrs- und Gewerbelärm. Für den von Kinderspielplätzen ausgehenden Lärm existieren keine Grenzwerte.

Die Grundstückserwerber wurden korrekt über den Stand und den Inhalt der Bebauungspläne 225-2 und 225-3 informiert. Die folgenden Entwürfe zum B-Plan "An den Röthen" lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich aus.

Der Standort ist mit Nutzungen belegt die gleichfalls dem Stadtteil zugute kommen sollen und notwendig sind (Spielfeld, Bolzplatz / Festwiese). Es wurde eine Kostenrechnung erstellt Der finanzielle Aufwand für die Umsetzung des Spielplatzes könnte nur zu ca. 49 % über zusätzliche Grundstücksverkäufe abgedeckt werden.

c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

#### 2.4 Bürger (Abwägungskatalog lfd. Nr.4) Schreiben vom 28.02.2004

##### a) Anregung:

Das Grundstück wurde von der Stadt mit einer kleinere Spielplatzfläche und dem Hinweis auf die Rechtskraft des Bebauungsplanes gekauft. Die Kosten für eine Verlegung sind niedriger als die beim Verbleib. Die Korrektheit des Planverfahrens wird bezweifelt.

Die Ausstattung der Anlage führt zu "Spielplatztourismus".

Es wird über störenden Lärm und Verunreinigungen geklagt.

Trotz Öffnungszeiten kommt es zur Ruhestörung, vermehrt auf der Straße. Es gibt keine Lärmschutzvorkehrungen.

Es wird vorgeschlagen den Spielplatz zu verlegen (Schallschutz, Kostenausgleich).

##### b) Abwägung:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes 225-2 wurden eingehalten (860 m<sup>2</sup> Spielplatzfläche).

Über den angrenzenden Bebauungsplan wurde informiert.

Die Kosten für eine Verlegung könnten nur zu ca. 49 % aus Verkaufserlösen refinanziert werden.

Beide Bebauungsplanverfahren wurden entsprechend den rechtlichen Vorgaben durchgeführt.

Der Spielplatz ist eine öffentliche Anlage.

Die mit einer bestimmungsgemäßen Benutzung des Spielplatzes verbundenen Geräusche sind hinzunehmen. Die missbräuchliche Nutzung der Anlage und die Nichteinhaltung der Öffnungszeiten stellen ordnungsrechtliche Probleme dar. Aktive Lärmschutzmaßnahmen werden bei der Überschreitung gesetzlich festgelegter Werte vorgesehen. Für Spielplätze existieren solche Werte nicht.

Der Standort für die Umverlegung ist bereits planerisch belegt. Es würden weitere Kosten entstehen.

##### c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

#### 2.5. Bürger (Abwägungskatalog lfd. Nr. 5) Schreiben vom 29.02.2004 und 11.03.2004)

##### a) Anregung:

Der Spielplatz soll im Nachhinein legalisiert werden. Die Anwohner wurden vor dem Hausbau nicht informiert. Aus einem Spielplatz wurde ein Freizeitpark.

Es wird Einspruch gegen den Weg mit Bänken im Grünstreifen wegen des zu erwartenden Lärms erhoben.

Der Spielplatz befindet sich an der höchsten Stelle. Der Westwind trägt den Lärm in das Gebiet. Die Nutzung des Grundstückes ist dadurch beeinträchtigt. Es wurde keine Umweltstudie erstellt und so das Problem nicht vorher erkannt.

Die Bürger hätten das Grundstück nicht erworben wenn ihnen die Größe, die Art und die Ausstattung des Spielplatzes bekannt gewesen wären.

Der Spielplatz wird von anreisenden Benutzern besucht. Der Eigentumsschutz wurde missachtet. Es wird die Umsetzung des Spielplatzes gefordert die über den Verkauf zusätzlichen Baulandes finanziert werden könnte.

Kritiken und Beschwerden zum Spielplatz wurden nicht vernünftig beantwortet.

b) Abwägung:

Die Bauherren wurden über den Stand und den Inhalt der beiden Bebauungspläne in Kenntnis gesetzt. Die Bebauungsplanverfahren wurden entsprechend den rechtlichen Regelungen durchgeführt. Es handelt sich eindeutig um einen Spielplatz.

Die Funktion des Grünstreifens als Fuß- / Radwegverbindung ist Bestandteil der Begründung des B-Planes 225-3. Die Gestaltung der Freifläche ist nicht bebauungsplanrelevant.

Der Höhenunterschied ist für die Lärmausbreitung unerheblich. Für wohngebietstypische Spielplätze existieren keine nachweislich einzuhaltenden Grenzwerte.

Die beiden Bebauungspläne enthalten das Planzeichen "Spielplatz" und die Größe der Fläche in m<sup>2</sup>". Die Gestaltung der Anlage ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes.

Der Spielplatz ist öffentlich. Der Eigentumsschutz wurde nicht missachtet. Die vorliegende Rechtsprechung betrachtet die von Spielplätzen ausgehenden Geräusche als ortsüblich und sozial adäquat.

Die Umverlegung soll an einen Standort erfolgen der bereits mit anderen Nutzungen planerisch belegt ist. Die Kosten wären außerdem nur zu ca. 49 % refinanzierbar.

Die Beschwerden der Bürger wurden von der Verwaltung korrekt beantwortet.

c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.6. Bürger (Abwägungskatalog lfd. Nr. 6)  
Schreiben vom 01.03.2004

a) Anregung:

Beim Bau des Hauses 1999 war von einem Spielplatz nichts bekannt.

Es wird Protest gegen den Weg mit Bänken südlich des Grundstücks erhoben, da der Spielplatz ausreichend zugänglich ist. Außerdem wären dadurch Ruhe und Sicherheit auf dem Grundstück gefährdet.

b) Abwägung:

Der Bebauungsplan 225-2 lag 1999 als Satzung mit einem Spielplatz vom 860 m<sup>2</sup> vor. Der B-Plan 225-3 wurde zweimal mit einer Spielplatzfläche von 1000 m<sup>2</sup> ausgelegt.

Der Weg im Grünstreifen ist in der Begründung zum Bebauungsplan "An den Röthen" als Fuß- und Radwegeverbindung enthalten. Die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.7. Bürger (Abwägungskatalog lfd. Nr. 7)  
Schreiben vom 02.03.2004

a) Anregung:

Der Spielplatz befindet sich zu dicht an den Häusern. Der Lärm wird von Jugendlichen verursacht.

Es wird Einspruch gegen einen Weg südlich des Grundstücks erhoben, da befürchtet wird, dass dort Bänke aufgestellt werden die Jugendlichen als Treffpunkt dienen.

b) Abwägung:

Für Spielplätze liegen keine Abstandsregelungen vor. Eine Benutzungsordnung und Öffnungszeiten regeln die bestimmungsgemäße Benutzung der Anlage. Verstöße sind ordnungsrechtlich zu ahnden.

Der Weg soll als Fuß- und Radweg dienen und ist in der Begründung zum B-Plan "An den Röthen" enthalten. Die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen ist nicht bebauungsplanrelevant.

c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

## 2.8. Bürger (Abwägungskatalog lfd. Nr. 9) Schreiben vom 04.03.2004

a) Anregung:

Beim Erwerb des Grundstücks war ein Spielplatz in der jetzigen Größenordnung nicht ersichtlich, der Lärm nicht voraussehbar.

Die Metallrutsche ist konstruktionsbedingt laut. Die Nachtruhe wird häufig unterbrochen. Die umliegenden Grundstücke werden verschmutzt.

b) Abwägung:

Beim Verkauf der Grundstücke lag der Bebauungsplan "Saures Tal" als Satzung mit einer Spielplatzfläche von 860 m<sup>2</sup> vor. Der B-Plan 225-3 enthielt im 2. und 3. Entwurf einen Spielplatz von 1000 m<sup>2</sup> Größe. Beide Entwürfe lagen öffentlich aus.

Für den Spielplatz wurden Öffnungszeiten festgelegt. Ein Verstoß dagegen sowie die Verschmutzung anliegender Grundstücke stellen Ordnungswidrigkeiten dar.

c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

## 2.9. Bürger (Abwägungskatalog lfd. Nr. 10) Schreiben vom 05.03.2004

a) Anregung:

Aus einem normalen Spielplatz wurde ein Abenteuerspielplatz.

Es wurde ein Jugendtreff organisiert durch den die Ruhe der Anwohner gestört wird.

Diese Situation wird durch den Ausbau von Wegen forciert (Zubringer zum Spielplatz).

b) Abwägung:

Es handelt sich nicht um einen Abenteuerspielplatz, sondern um eine wohngebietstypische Anlage.

Bei der Errichtung von Spielplätzen wird deren bestimmungsgemäße Nutzung vorausgesetzt. Ordnungswidriges Verhalten kann nicht dem Standort oder dem Spielplatz angelastet werden. Der öffentliche Grünzug im Norden des Bebauungsplanes Nr. 225-3 soll eine Fuß- und Radwegverbindung aufnehmen. Darauf wird bereits in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.10. Bürger (Abwägungskatalog lfd. Nr. 11)  
Schreiben vom 08.03.2004

a) Anregung:

Zum Zeitpunkt des Erwerbs des Grundstücks enthielt der Bebauungsplan nur einen 860 m<sup>2</sup> großen Spielplatz. Die Größe wurde verdoppelt. Die Gestaltung wird als für ein Einfamilienhausgebiet unangemessen bemängelt (u. a. Großspielgeräte).

Der Spielplatz wird stark frequentiert, auch von Kindern und Jugendlichen aus anderen Gebieten. Es kommt häufig zu Lärmbelästigung.

Der Spielplatz wäre im Norden des "Sauren Tals" besser untergebracht.

b) Abwägung:

Die Größe resultiert aus den in den Bebauungsplänen 225-2 und 225-3 festgesetzten Spielplatzflächen die aneinander grenzen. Die Objektplanung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Es handelt sich um eine öffentliche Anlage. Bei der Anlage von Spielplätzen wird von deren bestimmungsgemäßen Benutzung ausgegangen.

Dieser Standort ist bereits planerisch mit anderen Nutzungen belegt.

c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.11. Bürger (Abwägungskatalog lfd. Nr. 13)  
Schreiben vom 10.03.2004

a) Anregung:

Der Spielplatz wurde entgegen dem ursprünglichen Bebauungsplan errichtet. Der Bürger fühlt sich getäuscht, da beim Erwerb des Grundstücks in beiden Bebauungsplänen nur öffentliche Grünflächen enthalten waren.

Der Spielplatz wird auch von Kindern aus anderen Gebieten genutzt.

Es wurde ein Erlebnisspielplatz genehmigt. Durch den Lärm ist die Terrasse des Hauses nicht nutzbar.

Es wird angeregt Schaukel und Drehscheibe zu verlagern oder die betroffenen Bürger zu entschädigen.

b) Abwägung:

Als die Grundstücke veräußert wurden wies der Bebauungsplan "Saures Tal" einen Spielplatz mit 860 m<sup>2</sup> aus. Der Bebauungsplan "An den Röthen" ,der als 1. Entwurf vorlag, enthielt keinen Spielplatz in der öffentlichen Grünfläche. Dieser Entwurf wurde überarbeitet und zweimal mit einem Spielplatz von 1000 m<sup>2</sup> öffentlich ausgelegt.

Es handelt sich um einen öffentlichen Spielplatz.

Es wurde kein Erlebnisspielplatz errichtet, sondern die für Spielplätze üblichen Geräte aufgestellt.

Die besondere Störwirkung der genannten Geräte ist nicht nachvollziehbar. Es liegen keine Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung vor (ordnungsgemäße Bebauungsplanverfahren, Rechtssprechung zu Kinderspielplätzen).

c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.12. Bürger (Abwägungskatalog lfd. Nr. 14)

Schreiben vom 10.03.2004

a) Anregung:

Der Bebauungsplan sah 1999 eine kleinere Fläche für den Spielplatz vor. Größe und Ausstattung sind nicht für eine Einfamilienhaussiedlung geeignet. Der Spielplatz wird überwiegend von Kindern aus Neu-Olvenstedt besucht.

Die Geräte werden nicht wie geplant genutzt. Es ist keine Kontrolle über Öffnungszeiten möglich. Die Terrasse ist verlärmmt. Der Schall wird durch die vorhandene Bebauung verstärkt.

b) Abwägung:

Der Spielplatz befindet sich im Geltungsbereich von zwei Bebauungsplänen. 1999 enthielt nur der B-Plan "Saures Tal" eine Spielplatzfläche. Die Größe wurde anhand der zu erwartenden Einwohner für die Gebiete "Saures Tal" und "An den Röthen" ermittelt. Die Gestaltung ist nicht bebauungsplanrelevant. Der Spielplatz ist eine öffentliche Anlage.

Die vorliegenden Regelungen (Benutzungsordnung, Öffnungszeiten) ermöglichen das Eingreifen des Ordnungsamtes bzw. der Polizei. Die Bebauung auf der Nordseite der Straße Auf der Grauwacke mindert den Lärm ab.

c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.13. Bürger (Abwägungskatalog lfd. Nr. 16)

Schreiben vom 12.03.2004

a) Anregung:

Es wird Einspruch gegen den Spielplatz in der ursprünglichen und in der errichteten Größe erhoben. Das Grundstück wird bei Westwind stark verlärmmt.

Die Stadt setzt sich über jede Richtlinie hinweg.

Es wird eine Umsetzung des Spielplatzes in den Norden des "Sauren Tals" befürwortet.

Ein Weg südlich des Grundstücks würde einen Rechtsstreit provozieren. Es wird kein weiterer Zugang zum Spielplatz gebraucht.



## b) Abwägung:

Der Spielplatz befindet sich in zwei Bebauungsplangebieten für die Verfahren gemäß Baugesetzbuch durchgeführt wurden. Das Grundstück ist ca. 170 m vom Spielplatz entfernt. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat im Bauleitplanverfahren und bei der Erteilung der Baugenehmigung die rechtlichen Vorgaben beachtet. Der in der Begründung zum B-Plan 225-3 genannte Weg innerhalb des Grünstreifens soll eine Durchwegung des Gebiets für Fußgänger und Radfahrer ermöglichen.

## c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB beauftragt, den Bürgern, die Anregungen vorgebracht haben, das Ergebnis mitzuteilen.

6.17.	Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 225-2 "Saures Tal"	DS0384/04
-------	--	-----------

---

Die Ausschüsse StBV und Umw empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mit 25 Ja-, 14 Neinstimmen und 11 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 058-1(IV)04

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) und der Änderung durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. 5568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 07.07.2004 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 225-2 "Saures Tal", bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), in der vorliegenden Fassung als Satzung.

2. Die Begründung wird gebilligt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

618.            Behandlungen der Hinweise und Anregungen zum Entwurf der            DS0385/04  
                  1. Änderung des  
                  Bebauungsplanes Nr. 225-3 "An den Röthen"

---

Es liegt ein Austauschblatt vor.

Die Ausschüsse StBV und Umw empfehlen die Beschlussfassung.

Bezüglich der Nachfrage des Stadtrates Schindehütte, CDU-Fraktion, wie sich die Grundstücke im B-Plan-Gebiet verkaufen lassen, informiert der Oberbürgermeister Dr. Trümper, dass 80 % der Grundstücke verkauft sind. Die genauen Verkaufszahlen wird er den Fraktionen in der kommenden Woche zukommen lassen.

Gemäß Punkt 2.1 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen:

Beschluss-Nr. 059-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.2 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen:

Beschluss-Nr. 060-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.3 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen:

Beschluss-Nr. 061-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.4 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen:

Beschluss-Nr. 062-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.5 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen:

Beschluss-Nr. 063-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.6 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen:

Beschluss-Nr. 064-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.7 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen:

Beschluss-Nr. 065-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.8 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen:

Beschluss-Nr. 066-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.9 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.10 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen:

Beschluss-Nr. 068-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.11 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen:

Beschluss-Nr. 069-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Punkt 2.12 des Beschlussvorschlages **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen:

Beschluss-Nr. 070-1(IV)04

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 071-1(IV)04

1. Der nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligte Träger öffentlicher Belange brachte keine Anregungen vor. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 225-3 "An den Röthen" und der dazugehörigen Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen von Bürgern Hinweise und Anregungen ein, die der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft hat:

Der Berücksichtigung von Hinweisen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung (Anlage zur DS ) wird gebilligt.

2. Zur Behandlung der Anregungen von Bürgern ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Bürger (Abwägungskatalog lfd. Nr. 1)

Schreiben vom 25.02.2004 und vom 08.03.2004

a) Anregungen:

Die Bürger bringen vor bei der Grundstücksvergabe nicht über den Großspielplatz und die Geräte aufgeklärt worden zu sein.

Es wird Beschwerde geführt wegen des unerträglichen Lärms der die Wohnqualität beeinträchtigt.

Die Öffnungszeiten werden missachtet, das Grundstück betreten und vermüllt.

b) Abwägung:

Die Bürger wurden beim Verkauf der Grundstücke durch die Landeshauptstadt Magdeburg über den Stand und den Inhalt der Bebauungspläne 225-2 und 225-3 informiert. Der Entwurf zum B-Plan 225-3 wurde später überarbeitet und erneut ausgelegt. Die Ausstattung des Spielplatzes mit Geräten ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Nach der vorliegenden Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht) werden die mit der bestimmungsgemäßen Benutzung eines Kinderspielplatzes verbundenen Beeinträchtigungen (vorwiegend Geräusche) als ortsüblich und sozial adäquat betrachtet und sind deshalb von den Nachbarn hinzunehmen.

Die Missachtung der Öffnungszeiten sowie das Betreten und Verschmutzen anderer Grundstücke stellen ein ordnungsrechtliches Problem dar.

c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.2 Bürger (anwaltlich vertreten) (Abwägungskatalog lfd. Nr. 2)

Schreiben vom 26.02.2004

a) Anregung:

Der Spielplatz ist nicht gebietsverträglich da es sich um ein reines Wohngebiet mit einem hohen Schutzanspruch handelt.

Der Lärm ist unzumutbar auch weil die Anlage von Kindern außerhalb des Gebiets mitgenutzt wird.

Die Lärmauswirkung des Spielplatzes wurde nicht untersucht.

Beim Erwerb der Grundstücke war nicht bekannt, dass aus einem Spielplatz mit 800 m<sup>2</sup> Fläche ein Großspielplatz werden würde.

Es wird auf einen Ausweichstandort verwiesen an den der Spielplatz verlagert werden könnte.

b) Abwägung:

Spielplätze sind in jedem Baugebiet gem. Baunutzungsverordnung zulässig. Es gibt keine immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für Spielplätze (Grenzwerte).

Es handelt sich um einen öffentlichen, also jedermann zugänglichen Spielplatz

Die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) berücksichtigt den Verkehrs- und Gewerbelärm. Für den von Kinderspielplätzen ausgehenden Lärm existieren keine Grenzwerte.

Die Grundstückserwerber wurden korrekt über den Stand und den Inhalt der Bebauungspläne 225-2 und 225-3 informiert. Die folgenden Entwürfe zum B-Plan "An den Röthen" lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich aus.

Der Standort ist mit Nutzungen belegt die gleichfalls dem Stadtteil zugute kommen sollen und notwendig sind (Spielfeld, Bolzplatz / Festwiese). Es wurde eine Kostenrechnung erstellt Der finanzielle Aufwand für die Umsetzung des Spielplatzes könnte nur zu ca. 49 % über zusätzliche Grundstücksverkäufe abgedeckt werden.

c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

### 2.3 Bürger (Abwägungskatalog lfd. Nr.3)

Schreiben vom 28.02.2004

a) Anregung:

Das Grundstück wurde von der Stadt mit einer kleinere Spielplatzfläche und dem Hinweis auf die Rechtskraft des Bebauungsplanes gekauft. Die Kosten für eine Verlegung sind niedriger als die beim Verbleib. Die Korrektheit des Planverfahrens wird bezweifelt.

Die Ausstattung der Anlage führt zu "Spielplatztourismus".

Es wird über störenden Lärm und Verunreinigungen geklagt.

Trotz Öffnungszeiten kommt es zur Ruhestörung, vermehrt auf der Straße. Es gibt keine Lärmschutzvorkehrungen.

Es wird vorgeschlagen den Spielplatz zu verlegen (Schallschutz, Kostenausgleich).

b) Abwägung:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes 225-2 wurden eingehalten (860 m<sup>2</sup> Spielplatzfläche).

Über den angrenzenden Bebauungsplan wurde informiert.

Die Kosten für eine Verlegung könnten nur zu ca. 49 % aus Verkaufserlösen refinanziert werden.

Beide Bebauungsplanverfahren wurden entsprechend den rechtlichen Vorgaben durchgeführt.

Der Spielplatz ist eine öffentliche Anlage.

Die mit einer bestimmungsgemäßen Benutzung des Spielplatzes verbundenen Geräusche sind hinzunehmen. Die missbräuchliche Nutzung der Anlage und die Nichteinhaltung der Öffnungszeiten stellen ordnungsrechtliche Probleme dar. Aktive Lärmschutzmaßnahmen werden bei der Überschreitung gesetzlich festgelegter Werte vorgesehen. Für Spielplätze existieren solche Werte nicht.

Der Standort für die Umverlegung ist bereits planerisch belegt. Es würden weitere Kosten entstehen.

c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

### 2.4. Bürger (Abwägungskatalog lfd. Nr. 4)

Schreiben vom 29.02.2004 und 11.03.2004)

a) Anregung:

Der Spielplatz soll im Nachhinein legalisiert werden. Die Anwohner wurden vor dem Hausbau nicht informiert. Aus einem Spielplatz wurde ein Freizeitpark.

Es wird Einspruch gegen den Weg mit Bänken im Grünstreifen wegen des zu erwartenden Lärms erhoben.

Der Spielplatz befindet sich an der höchsten Stelle. Der Westwind trägt den Lärm in das Gebiet. Die Nutzung des Grundstückes ist dadurch beeinträchtigt. Es wurde keine Umweltstudie erstellt und so das Problem nicht vorher erkannt.

Die Bürger hätten das Grundstück nicht erworben wenn ihnen die Größe, die Art und die Ausstattung des Spielplatzes bekannt gewesen wären.

Der Spielplatz wird von anreisenden Benutzern besucht. Der Eigentumsschutz wurde missachtet. Es wird die Umsetzung des Spielplatzes gefordert die über den Verkauf zusätzlichen Baulandes finanziert werden könnte.

Kritiken und Beschwerden zum Spielplatz wurden nicht vernünftig beantwortet.

#### b) Abwägung:

Die Bauherren wurden über den Stand und den Inhalt der beiden Bebauungspläne in Kenntnis gesetzt. Die Bebauungsplanverfahren wurden entsprechend den rechtlichen Regelungen durchgeführt. Es handelt sich eindeutig um einen Spielplatz.

Die Funktion des Grünstreifens als Fuß- / Radwegverbindung ist Bestandteil der Begründung des B-Planes 225-3. Die Gestaltung der Freifläche ist nicht bebauungsplanrelevant.

Der Höhenunterschied ist für die Lärmausbreitung unerheblich. Für wohngebietstypische Spielplätze existieren keine nachweislich einzuhaltenden Grenzwerte.

Die beiden Bebauungspläne enthalten das Planzeichen "Spielplatz" und die Größe der Fläche in m<sup>2</sup>". Die Gestaltung der Anlage ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes.

Der Spielplatz ist öffentlich. Der Eigentumsschutz wurde nicht missachtet. Die vorliegende Rechtsprechung betrachtet die von Spielplätzen ausgehenden Geräusche als ortsüblich und sozial adäquat.

Die Umverlegung soll an einen Standort erfolgen der bereits mit anderen Nutzungen planerisch belegt ist. Die Kosten wären außerdem nur zu ca. 49 % refinanzierbar.

Die Beschwerden der Bürger wurden von der Verwaltung korrekt beantwortet.

#### c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

### 2.5. Bürger (Abwägungskatalog lfd. Nr. 5) Schreiben vom 01.03.2004

#### a) Anregung:

Beim Bau des Hauses 1999 war von einem Spielplatz nichts bekannt.

Es wird Protest gegen den Weg mit Bänken südlich des Grundstückes erhoben, da der Spielplatz ausreichend zugänglich ist. Außerdem wären dadurch Ruhe und Sicherheit auf dem Grundstück gefährdet.

#### b) Abwägung:

Der Bebauungsplan 225-2 lag 1999 als Satzung mit einem Spielplatz vom 860 m<sup>2</sup> vor. Der B-Plan 225-3 wurde zweimal mit einer Spielplatzfläche von 1000 m<sup>2</sup> ausgelegt.

Der Weg im Grünstreifen ist in der Begründung zum Bebauungsplan "An den Röthen" als Fuß- und Radwegeverbindung enthalten. Die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

#### c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.6. Bürger (Abwägungskatalog lfd. Nr. 6)  
Schreiben vom 02.03.2004

a) Anregung:

Der Spielplatz befindet sich zu dicht an den Häusern. Der Lärm wird von Jugendlichen verursacht.

Es wird Einspruch gegen einen Weg südlich des Grundstücks erhoben, da befürchtet wird, dass dort Bänke aufgestellt werden die Jugendlichen als Treffpunkt dienen.

b) Abwägung:

Für Spielplätze liegen keine Abstandsregelungen vor. Eine Benutzungsordnung und Öffnungszeiten regeln die bestimmungsgemäße Benutzung der Anlage. Verstöße sind ordnungsrechtlich zu ahnden.

Der Weg soll als Fuß- und Radweg dienen und ist in der Begründung zum B-Plan "An den Röthen" enthalten. Die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen ist nicht bebauungsplanrelevant.

c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.7. Bürger (Abwägungskatalog lfd. Nr. 8)  
Schreiben vom 04.03.2004

a) Anregung:

Beim Erwerb des Grundstücks war ein Spielplatz in der jetzigen Größenordnung nicht ersichtlich, der Lärm nicht voraussehbar.

Die Metallrutsche ist konstruktionsbedingt laut. Die Nachtruhe wird häufig unterbrochen. Die umliegenden Grundstücke werden verschmutzt.

b) Abwägung:

Beim Verkauf der Grundstücke lag der Bebauungsplan "Saures Tal" als Satzung mit einer Spielplatzfläche von 860 m<sup>2</sup> vor. Der B-Plan 225-3 enthielt im 2. und 3. Entwurf einen Spielplatz von 1000 m<sup>2</sup> Größe. Beide Entwürfe lagen öffentlich aus.

Für den Spielplatz wurden Öffnungszeiten festgelegt. Ein Verstoß dagegen sowie die Verschmutzung anliegender Grundstücke stellen Ordnungswidrigkeiten dar.

c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.8. Bürger (Abwägungskatalog lfd. Nr. 9)  
Schreiben vom 05.03.2004

a) Anregung:



Aus einem normalen Spielplatz wurde ein Abenteuerspielplatz.  
Es wurde ein Jugendtreff organisiert durch den die Ruhe der Anwohner gestört wird.  
Diese Situation wird durch den Ausbau von Wegen forciert (Zubringer zum Spielplatz).

b) Abwägung:

Es handelt sich nicht um einen Abenteuerspielplatz, sondern um eine wohngebietstypische Anlage.

Bei der Errichtung von Spielplätzen wird deren bestimmungsgemäße Nutzung vorausgesetzt. Ordnungswidriges Verhalten kann nicht dem Standort oder dem Spielplatz angelastet werden. Der öffentliche Grünzug im Norden des Bebauungsplanes Nr. 225-3 soll eine Fuß- und Radwegverbindung aufnehmen. Darauf wird bereits in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.9. Bürger (Abwägungskatalog lfd. Nr. 10)  
Schreiben vom 08.03.2004

a) Anregung:

Zum Zeitpunkt des Erwerbs des Grundstücks enthielt der Bebauungsplan nur einen 860 m<sup>2</sup> großen Spielplatz. Die Größe wurde verdoppelt. Die Gestaltung wird als für ein Einfamilienhausgebiet unangemessen bemängelt (u. a. Großspielgeräte).  
Der Spielplatz wird stark frequentiert, auch von Kindern und Jugendlichen aus anderen Gebieten.  
Es kommt häufig zu Lärmbelästigung.  
Der Spielplatz wäre im Norden des "Sauren Tals" besser untergebracht.

b) Abwägung:

Die Größe resultiert aus den in den Bebauungsplänen 225-2 und 225-3 festgesetzten Spielplatzflächen die aneinander grenzen. Die Objektplanung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Es handelt sich um eine öffentliche Anlage. Bei der Anlage von Spielplätzen wird von deren bestimmungsgemäßen Benutzung ausgegangen.

Dieser Standort ist bereits planerisch mit anderen Nutzungen belegt.

c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.10. Bürger (Abwägungskatalog lfd. Nr. 12)  
Schreiben vom 10.03.2004

a) Anregung:

Der Spielplatz wurde entgegen dem ursprünglichen Bebauungsplan errichtet. Der Bürger fühlt sich getäuscht, da beim Erwerb des Grundstücks in beiden Bebauungsplänen nur öffentliche Grünflächen enthalten waren.

Der Spielplatz wird auch von Kindern aus anderen Gebieten genutzt.

Es wurde ein Erlebnisspielplatz genehmigt. Durch den Lärm ist die Terrasse des Hauses nicht nutzbar.

Es wird angeregt Schaukel und Drehscheibe zu verlagern oder die betroffenen Bürger zu entschädigen.

b) Abwägung:

Als die Grundstücke veräußert wurden wies der Bebauungsplan "Saures Tal" einen Spielplatz mit 860 m<sup>2</sup> aus. Der Bebauungsplan "An den Röthen" ,der als 1. Entwurf vorlag, enthielt keinen Spielplatz in der öffentlichen Grünfläche. Dieser Entwurf wurde überarbeitet und zweimal mit einem Spielplatz von 1000 m<sup>2</sup> öffentlich ausgelegt.

Es handelt sich um einen öffentlichen Spielplatz.

Es wurde kein Erlebnisspielplatz errichtet, sondern die für Spielplätze üblichen Geräte aufgestellt.

Die besondere Störwirkung der genannten Geräte ist nicht nachvollziehbar. Es liegen keine Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung vor (ordnungsgemäße Bebauungsplanverfahren, Rechtsprechung zu Kinderspielplätzen).

c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.11. Bürger (Abwägungskatalog lfd. Nr. 13)  
Schreiben vom 10.03.2004

a) Anregung:

Der Bebauungsplan sah 1999 eine kleinere Fläche für den Spielplatz vor. Größe und Ausstattung sind nicht für eine Einfamilienhaussiedlung geeignet. Der Spielplatz wird überwiegend von Kindern aus Neu-Olvenstedt besucht.

Die Geräte werden nicht wie geplant genutzt. Es ist keine Kontrolle über Öffnungszeiten möglich. Die Terrasse ist verlärm. Der Schall wird durch die vorhandene Bebauung verstärkt.

b) Abwägung:

Der Spielplatz befindet sich im Geltungsbereich von zwei Bebauungsplänen. 1999 enthielt nur der B-Plan "Saures Tal" eine Spielplatzfläche. Die Größe wurde anhand der zu erwartenden Einwohner für die Gebiete "Saures Tal" und "An den Röthen" ermittelt. Die Gestaltung ist nicht bebauungsplanrelevant. Der Spielplatz ist eine öffentliche Anlage.

Die vorliegenden Regelungen (Benutzungsordnung, Öffnungszeiten) ermöglichen das Eingreifen des Ordnungsamtes bzw. der Polizei. Die Bebauung auf der Nordseite der Straße Auf der Grauwacke mindert den Lärm ab.

c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.12. Bürger (Abwägungskatalog lfd. Nr. 15)  
Schreiben vom 12.03.2004

a) Anregung:

Es wird Einspruch gegen den Spielplatz in der ursprünglichen und in der errichteten Größe erhoben. Das Grundstück wird bei Westwind stark verlärm.

Die Stadt setzt sich über jede Richtlinie hinweg.

Es wird eine Umsetzung des Spielplatzes in den Norden des "Sauren Tals" befürwortet.

Ein Weg südlich des Grundstücks würde einen Rechtsstreit provozieren. Es wird kein weiterer Zugang zum Spielplatz gebraucht.

b) Abwägung:

Der Spielplatz befindet sich in zwei Bebauungsplangebieten für die Verfahren gemäß Baugesetzbuch durchgeführt wurden. Das Grundstück ist ca. 170 m vom Spielplatz entfernt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat im Bauleitplanverfahren und bei der Erteilung der Baugenehmigung die rechtlichen Vorgaben beachtet.

Der in der Begründung zum B-Plan 225-3 genannte Weg innerhalb des Grünstreifens soll eine Durchwegung des Gebiets für Fußgänger und Radfahrer ermöglichen.

c) Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird gemäß § 3 Abs.2 Satz 4 BauGB beauftragt, den Bürgern, die Anregungen vorgebracht haben, das Ergebnis mitzuteilen.

### **Persönliche Erklärung der Stadträtin Frömert, PDS-Fraktion**

Stadträtin Frömert, PDS-Fraktion, gibt eine persönliche Erklärung ab. (**Anlage 6**)

6.19.	Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 225-3 "An den Röthen"	DS0386/04
-------	---	-----------

---

Die Ausschüsse StBV und Umw empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mit 24 Ja-, 15 Neinstimmen und 13 Enthaltungen:

#### Beschluss-Nr. 072-1(IV)04

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) und der Änderung durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und

des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. 5568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 07.07.2004 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.225-3 "An den Röthen", bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), in der vorliegenden Fassung als Satzung.

2. Die Begründung wird gebilligt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

6.20.	Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 124-1 "Am Polderdeich Ost"	DS0077/04
-------	--	-----------

---

Die Ausschüsse StBV und Umw empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 2 Gegenstimmen:

#### Beschluss-Nr. 073-1(IV)04

1. Für das Gebiet, das umgrenzt wird:

- im Norden von der Nordseite des Polderdeichs (Flst. 498/110, 10038 und 112/2 der Flur 277)
- im Osten von der Ostseite der Flurstücke 506/164 und 511/164 (Flur 277)
- im Süden von der Nordseite des Flurstückes 10003 (Flur 275), gleichzeitig Grenze der Kleingartensparte "Am Polder 1920"
- im Westen von der Westseite der Flurstücke 181/1, 181/2, 204/2, 204/5 und 10016 (Am Polderdeich Seitenweg) der Flur 277

wurde vom Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 09.01.03 der Beschluss gefasst, einen Bebauungsplan aufzustellen. (Beschluss-Nr. 2131-60(III)03).

Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgehoben.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Die Aufhebung des Planaufstellungsbeschlusses erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Die Zusammenfassung der Behandlung der Anregungen und Hinweise (Anlage zur Drucksache) wird gebilligt.

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 124-1 "Am Polderdeich Ost" ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürger und Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

6.21.	2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 111-3 "Lerchenwuhne" in einem Teilbereich, Entwurf und öffentliche Auslegung	DS0278/04
-------	---	-----------

---

Die Ausschüsse StBV und Umw empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** ohne Gegenstimmen, bei 1 Enthaltung:

Beschluss-Nr. 074-1(IV)04

1. Der seit dem 08.04.98 rechtsverbindliche Bebauungsplan 111-3 „Lerchenwuhne“, im Teilbereich seit 04.11.03 rechtsverbindlich geändert, soll gemäß § 2 Abs. 1 und 2 und § 13 BauGB im Teilbereich erneut vereinfacht geändert werden. Zu ändern sind die überbaubaren Grundstücksflächen.

2. Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 111-3 „Lerchenwuhne“ im Teilbereich und die dazugehörige Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes 111-3 „Lerchenwuhne“ im Teilbereich und die dazugehörige Begründung sind gem. § 13 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Beschluss über die Änderung des Teilbereiches des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

3. Die von der vereinfachten Änderung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Nr. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zu beteiligen und gem. § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

4. Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird gem. § 13 Nr. 1 BauGB abgesehen.

5. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird nicht durchgeführt.

Die Ausschüsse StBV und Umw empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mit 48 Ja-, 0 Neinstimmen und 1 Enthaltung:

Beschluss-Nr. 075-1(IV)04

1. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Hinweise und Anregungen vorgebracht.  
Die durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg bereits am 03.07.2003 gefassten Einzelbeschlüsse zur Behandlung von Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger wurden in ihrem Ergebnis im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.  
Die Zusammenfassung der Behandlung der Anregungen und Hinweise (Anlage zur Drucksache) zum Bebauungsplan wird gebilligt.
2. Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) und geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. 5568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 07.07.2004 den Bebauungsplan Nr. 165-4 „Am Neustädter Feld 88 bis 96“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), in der vorliegenden Fassung als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

6.23. Beschluss über den geänderten Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung, die Umbenennung und die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 103-2e "Abstiegskanal Süd"

---

DS0342/04

Die Ausschüsse StBV und Umw empfehlen die Beschlussfassung.

Bezüglich einer Nachfrage im Ausschuss StBV informiert der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Kaleschky, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes, im Bereich der sanierten Teerseen, realisiert werden.

Der Stadtrat **beschließt** ohne Gegenstimmen, bei 3 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 076-1(IV)04

1. Der von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Stadt Magdeburg am 11.07.1991 gefasste Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 103-2 „August-Bebel-Damm (Ostseite)“, vom Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 10.04.1995 erstmals geänderte Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Abstiegskanal Süd“, hinsichtlich des Geltungsbereichs mit Stadtratsbeschluss vom 09.09.1999 erneut geändert, wird in seinem Geltungsbereich erneut (zum dritten Mal) geändert. Der Geltungsbereich wird nunmehr umgrenzt:

- im Norden von der Nordgrenze der Flurstücke 519/101, 522/385, 384/11 (Flur 201) und in geradliniger Verlängerung bis zur vorhandenen Spundwand am Rothenseer Verbindungskanal

- im Osten von der bestehenden westlichen Wasserkante des Rothenseer Verbindungskanals

- im Süden von der südlichen Grenze des Flurstückes 4/4 der Flur 205

- im Westen von der westlichen Grenze der Flurstücke 4/2 und 4/4 der Flur 205, der Flurstücke 309/6, 331/2, 335/2, 339/2, 358/2, 359/2, 365/2, 367/2, 368/2, 371/2, 544/372, 542/374, 540/376, 538/377, 536/380, 10064, 384/1, 522/385, 519/101 (alles Flur 201)

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden geänderten Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgt nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des geänderten Geltungsbereichs des Bebauungsplanes, begleitet durch Sprechstunden im Stadtplanungsamt.

2. Der Bebauungsplan wird umbenannt in „Rothenseer Verbindungskanal“.
3. Der geänderte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 103-2e „Rothenseer Verbindungskanal“ und die dazugehörige Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Der geänderte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 103-2e „Rothenseer Verbindungskanal“ und die dazugehörige Begründung sind gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich auszulegen.  
Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen, die von der Änderung berührten Träger sind erneut gem. § 4 Abs. 4 BauGB zu beteiligen.  
Der Beschluss über den geänderten Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 205-2 „Steinkuhle Süd“ ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich

bekannt zu machen.

6.24.	Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 337-1 "Friedenstraße" und die Auslegung des Entwurfs	DS0355/04
-------	---	-----------

---

Die Ausschüsse Umw und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** ohne Gegenstimmen, bei 1 Enthaltung:

Beschluss-Nr. 077-1(IV)04

1. Für das Gebiet, das umgrenzt wird:

im Osten

durch die Westgrenze der Flurstücke 4501/1 und 4508 (Flur 354), die West- und die Südgrenze des Flurstücks 4507 (Flur 354), die Friedenstraße, die Nordgrenze des Flurstücks 4579 (Flur 354), die Nord- und die Westgrenze des Flurstücks 4580 (Flur 354) und die Westgrenze des Flurstücks 4575 (Flur 354)

im Süden

durch die Nordgrenze des Flurstücks 4573/3 (Flur 354), verlängert nach Westen

im Westen

durch die Ostgrenze des Flurstücks 4065/4 (Flur 354), die Nordgrenze des Flurstücks 4067/3 (Flur 354) und die Westgrenze des Flurstücks 4061 (Flur 354) auf einer Länge von ca. 68 m im Norden

durch die Weiterführung der Westgrenze des Plangebiets parallel zur Halberstädter Straße bis zum Flurstück 2760 (Flur 354) sowie die West- und Südgrenze dieses Flurstücks

soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, dargestellt.

2. Planungsziel ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes für die Errichtung von Einfamilienhausbebauung.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat nach ortsüblicher Bekanntmachung (gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) durch 14-tägige Offenlegung der Planungsabsichten, begleitet durch die Sprechstunden während der Dienstzeiten im Stadtplanungsamt Magdeburg sowie einer Bürgerversammlung, zu erfolgen.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 337-1 "Friedenstraße" und die Begründung werden in vorliegender Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 337-1 "Friedenstraße" und die dazugehörige Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.



Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Der Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

6.25.	Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 156-2.1 "Dienstleistungszentrum für Autokunden Ziolkowskistraße 11" sowie Entwurf und öffentliche Auslegung	DS0376/04
-------	---	-----------

---

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Ausschuss Umw lehnt die Beschlussfassung ab.

Der Stadtrat **beschließt** mit 20 Ja-, 15 Neinstimmen und 12 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 078-1(IV)04

1. Für das Gebiet, das umgrenzt wird

- im Norden von der Nordgrenze der Flurstücke 386 und 382,
- im Osten von der Ostgrenze des Flurstückes 382, der Zufahrt zum öffentlichen Parkplatz Ziolkowskistraße auf dem Flurstück 376, der Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 384 (Ziolkowskistraße 9),
- im Süden von der Südgrenze des Flurstückes 385 bis zur SO-Ecke des Flurstückes 386, von dort nach Süden bis zur Südgrenze des Fußweges über die Fußgängerbrücke, die Südgrenze dieses Fußweges entlang nach Westen bis 1 m östlich der Westgrenze des Flurstückes 387, von dort 115 m nach Süden auf 5 m Breite parallel zum Magdeburger Ring,
- im Westen von der östlichen Grenze des Magdeburger Ringes

soll gemäß § 12 Abs. 2 BauGB auf Antrag des Vorhabenträgers das Satzungsverfahren zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingeleitet werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil des Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Planungsziel ist die Errichtung eines Dienstleistungszentrums für Autokunden (Einzelhandel, Werkstatt, Gastronomie) und planfeststellungsersetzend gem. § 37 Abs. 4 StrGLSA die Herstellung der Ausfahrt vom Magdeburger Ring (B 189).

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch 14tägige Offenlegung der Planungsabsichten, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten im Stadtplanungsamt erfolgen und durch eine Bürgerversammlung.

4. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird nicht durchgeführt. Die Umweltverträglichkeit der planfeststellungsersetzenden Maßnahme Ausfahrt vom Magdeburger Ring ist gem. § 37 Abs. 1 StrGLSA zu prüfen.

5. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich planfeststellungsersetzendes Verfahren, dessen Bestandteil der Entwurf zum Vorhaben- und Erschließungsplan ist, und die dazugehörige Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

6. Die von der Planung in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu beteiligen.

7. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

6.26.	6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg - Stadtteil Beyendorf-Sohlen - Behandlung der Anregungen und Hinweise - Feststellungsbeschluss	DS0415/04
-------	---	-----------

---

Die Ausschüsse StBV und Umw empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** ohne Gegenstimmen, bei 1 Enthaltung:

Beschluss-Nr. 079-1(IV)04

- I. Die während der Auslegung des 2. Entwurfes zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg vorgebrachten Anregungen und Hinweise von Bürgern, der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände, der städtischen Gesellschaften und der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 5 und 6, § 1 a und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:
  1. Zu den in der Anlage angeführten vorgebrachten Anregungen und Hinweisen wird die Abwägung gebilligt.
- II. Der Oberbürgermeister wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beauftragt, die Bürger, Verbände und Gesellschaften sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht

haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

- III. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg wird beschlossen.
- IV. Der Oberbürgermeister wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beauftragt, für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekanntzumachen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5, Satz 2 BauGB wirksam.

6.27. Fachmitglieder und Stadträte des Umlegungsausschusses

DS0419/04

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** ohne Gegenstimmen, bei 1 Enthaltung:

Beschluss-Nr. 080-1(IV)04

Der Stadtrat bestellt gemäß § 2 und 3 der Verordnung über die Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch (VOBod vom 31.12.1991, geändert am 08.09.1998, GVBl. LSA Nr. 30/1998, S. 374) durch Einzelabstimmung nach § 54 Abs. 2 der Gemeindeordnung als ehrenamtliche Fachmitglieder des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Magdeburg für die Dauer der Kommunalwahlperiode:

- 1     Herrn Ministerialdirigent  
Ludwig Bauer                     - Vorsitzender des Umlegungsausschusses  
(Abteilungsleiter im Ministerium für Bau und Verkehr)
- 2     Herrn Ltd. Vermessungsdirektor  
Antonius Böckmann             - Fachmitglied für Vermessungswesen  
(Dezernatsleiter im Landesamt für Vermessung und Geoinformation)
- 3     Herrn Dipl.-Ing.  
Eckart Reek                         - Fachmitglied für Grundstücksbewertung  
(Öbv Sachverständiger für Grundstückswertermittlung)
- 4     Herrn Bauassessor  
Maik Grawenhoff                 - Fachmitglied für Bauwesen  
(Abteilungsleiter im Staatshochbauamt Magdeburg)

Als Vertreter der ehrenamtlichen Fachmitglieder werden durch Einzelabstimmung bestellt:

- 1 Herr Oberregierungsrat  
Urs-Vito Kaase - Vertreter des Vorsitzenden  
(Referent im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt)
- 2 Herr Ltd. Vermessungsdirektor  
Peter Porstendorfer - Stellv. Fachmitglied für Vermessungswesen  
(Regionalbereichsleiter im Landesamt für Vermessung und Geoinformation)
- 3 Herr Dipl.-Ing.  
Ulrich Kühne - Stellv. Fachmitglied für Grundstückswertermittlung  
(Öbv Sachverständiger für Grundstückswertermittlung)
- 4 Frau Bauassessorin  
Carmen Doppler - Stellv. Fachmitglied für Bauwesen  
(Staatshochbauamt Magdeburg)

Als ehrenamtliche Mitglieder des Umlegungsausschusses werden folgende Stadträte für die Kommunalwahlperiode bis zum Zusammentritt des neuen Stadtrates bestellt:

- 1 Frau Regina Frömert
- 2 Herr Gerhard Ruden
- 3 Herr Jürgen Canehl

Als Vertreter der ehrenamtlichen Mitglieder werden folgende Stadträte bestellt:

- 1 Herr Bernd Krause
- 2 Herr Thomas Kilian
- 3 Herr Martin Hoffmann

6.28. Bestellung der Beschäftigtenmitglieder für den  
Betriebsausschuss des Städtischen Abwasserbetriebes  
Magdeburg

DS0333/04

---

Stadtrat Ruden, CDU-Fraktion, erklärt gemäß § 31 GO LSA sein Mitwirkungsverbot und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Der Stadtrat **beschließt** ohne Gegenstimmen, bei 1 Enthaltung:

Beschluss-Nr. 081-1(IV)04

Der Stadtrat bestellt gemäß § 8 Abs. 3 des EigBG des Landes Sachsen-Anhalt auf Vorschlag des Personalrates des Städtischen Abwasserbetriebes Magdeburg Frau Birgit Böhme und Frau Dagmar Müller als Beschäftigtenmitglieder des Betriebsausschusses des Städtischen Abwasserbetriebes Magdeburg.

6.29.           Neuwahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die vierte Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg DS0516/04

---

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Grüne Stadtrat Westphal weist darauf hin, dass es sich unter dem Beschlussvorschlag 1.1 bei den Stellvertretern um Stadträte oder um berufene Bürger handelt. Darauf hin wird der Hinweis auf die Mandatsträgerschaft im Beschlussvorschlag 1.1 gestrichen.

Dem Vorschlag des Vorsitzenden des Stadtrates Herrn Balzer, die Wahl gemäß § 54 (3) GO LSA zum Beschlussvorschlag 1.1 offen durchzuführen, wird vom Stadtrat einstimmig gefolgt.

Gemäß Beschlussvorschlag 1.1 **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei einigen Gegenstimmen und 2 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 082-1(IV)04

1. Der Stadtrat besetzt den Jugendhilfeausschuss durch die Wahl von 15 stimmberechtigten Mitgliedern und deren Stellvertreter..

**1.1** Der Stadtrat wählt aus den Vorschlägen der Fraktionen 9 stimmberechtigte Mitglieder und die dazu benannten Stellvertreter in den Jugendhilfeausschuss. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig dessen namentlich bestimmtes stellvertretendes Mitglied zu wählen.

Mitglied	Fraktion	Stellvertreter	Fraktion
1. Herr Oliver Müller	PDS-Fraktion	Herr Hugo Boeck	PDS-Fraktion
2. Herr Sven Meinecke	PDS-Fraktion	Frau Monika Zimmer	PDS-Fraktion
3. Frau Jana Bork	PDS-Fraktion	N.N.	PDS-Fraktion
4. Herr Wigbert Schwenke	CDU-Fraktion	Herr Johannes Rink	CDU-Fraktion
5. Herr Tobias Krull	CDU-Fraktion	Herr Bernd Reppin	CDU-Fraktion
6. Herr Paul Stieger	SPD-Fraktion	Herr Thomas Naumann	SPD-Fraktion
7. Frau Beate Wübbenhorst	SPD-Fraktion	Herr Nikolas Geiger	SPD-Fraktion

8. Herr Carsten Klein	FDP-Fraktion	Herr Heiner Sprengkam	FDP-Fraktion
9. Herr Thorsten Giefers	B90/Die Grünen	Herr Ronald Mainka	B90/Die Grünen

Stadtrat Schwenke, CDU-Fraktion, gibt eine redaktionelle Änderung unter dem Beschlussvorschlag 1.2 bekannt. (In der Tabelle muss unter 1. der Träger Stadtsportjugend MD heißen und unter 10. ist beim Träger Stadtmission zu ergänzen)

Zum Beschlussvorschlag 1.2 erfolgt die geheime Wahl.

Gemäß § 54 Abs. 3 und 4 der GO LSA ist der gewählt, für den die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat.

Im 1. Wahlgang entfielen folgende Stimmen:

Mitglied §27/28	Stellvertreter	Träger	Trägerarbeit in MD nach §11/13 §22		
			KJHG, Stand		
01.08.2004					
1 Ronald Vetter	Angela Franke	Stadtsportjugend MD	x		42
2 Matthias Zagermann	Kristin Heiß	Zone Der Medientreff	x		24
3 Annett Hörold	Kerstin Wohlrat	Wildwasser MD e. V.	x	x	14
4 Thilo Anlauf	Klaus Peter Westphal	CVJM	x	x	29
5 Liane Kanter	Olaf Kohl	Spielwagen e. V.	x		20
6 Wilko Petermann	Jochen Böhme	DGB MD Altmark	x		10
7 Steffen Hickisch	Ursula Stradmann	Die Brücke e. V.	x	x	x 14
8 Gerald Bache	Klaus Müller	Internationaler Bund	x	x	37
9 Dr. Andrea Schubert	Ingmar Möldner	Stiftung Ev. Jugendhilfe		x	x 5
10 Erika Tietze	Tom Bölke	Ev. Kirchenkreis/Stadtmision		x	x 34
11 Axel Bauer	Nadine Achtel	SoziaBell			x 1
12 Dr. Sabine Dutschko	Nicole Friedrichsen	DPWV/Caritas	x	x	x 30
13 Heike Rudolf	Antje Roye	AWO	x	x	x 31
14 Reinhard Doberenz	Heike Trautmann	Die Johanniter Unfallhilfe e V	x	x	7

Der Stadtrat **beschließt**:

Beschluss-Nr. 083-1(IV)04

**1.2** Der Stadtrat wählt aus den Vorschlägen der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sechs Ausschusssitze. **Zwei dieser Sitze sollen an Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit §§ 11-13 tätig sind, vergeben werden.** Für jedes Mitglied ist gleichzeitig dessen namentlich bestimmtes stellvertretende Mitglied zu wählen.

Rechtsgrundlage ist § 71 Abs. 1 und 5 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 AG KJHG LSA Mai 2000 und der § 4 Absatz 3 der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg, Amtsblatt, 14. Jahrgang, 21.04.2004, Nr. 13.

Mitglied §27/28	Stellvertreter	Träger	Trägerarbeit in MD nach		
			§11/13	§22	
			KJHG, Stand		
01.08.2004					
1 Ronald Vetter	Angela Franke	Stadtspportjugend MD	x		
2 Thilo Anlauf	Klaus Peter Westphal	CVJM	x		x
3 Gerald Bache	Klaus Müller	Internationaler Bund	x	x	
4 Erika Tietze	Tom Bölke	Ev. Kirchenkreis/Stadtm.	x	x	
5 Dr. Sabine Dutschko	Nicole Friedrichsen	DPWV/Caritas	x	x	x
6 Heike Rudolf	Antje Roye	AWO	x	x	x

Auf GO-Antrag des Vorsitzenden des Stadtrates Herrn Balzer **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen (2/3 Mehrheit):

Der gesamte TOP 8 – Anträge wird auf die Sitzung des Stadtrates am 09.09.2004 **vertagt**.

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Balzer stellt die Nichtöffentlichkeit her.

7.1 Manfred Prahl, Karl-Schmidt-Str. 9/11, 39104 Magdeburg

Ich spreche im Namen des Stadtjugendrings Magdeburg.

In der Jugendhilfelandchaft Magdeburg gibt es wegen der Entwicklungen des Feststellungsprogramms des Landes Sachsen-Anhalt große Unsicherheiten. Das Jugendamt Magdeburg hat mit Schreiben vom 18. 6. 2004 allen freien Trägern der Jugendhilfe empfohlen, allen Mitarbeitern, deren Arbeitsplatz vom Jugendamt der Stadt Magdeburg finanziert wird, vorsorglich zum 31. 12. 2004 betriebsbedingt zu kündigen. In der Stellungnahme S 0091/04 des Sozialdezernates zur Information des Jugendamtes Magdeburg I 0078/04 heißt es: Im Zusammenhang mit der inzwischen im Jugendhilfebereich abgeschlossenen Haushaltskonsolidierung, die zur Schließung von Jugendhilfeeinrichtungen geführt hat und Einsparungen in Höhe von einer Mio. Euro brachte, „Damit es nicht zu weiteren Schließungen von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen kommt, muss der derzeitige kommunale Haushaltsansatz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in der Höhe der nicht mehr zur Verfügung stehenden Landesmittel durch zusätzliche kommunale Mittel aufgestockt werden. Nur durch einen Ausgleich mit kommunalen Mitteln ist ein weiteres Wegbrechen von notwendigen Strukturen für präventive Angebote zu verhindern. Damit erkennt die Verwaltung uneingeschränkt die Notwendigkeit aller verbleibenden Jugendhilfeeinrichtungen, auch derjenigen, die jetzt vom eventuellen Wegfall des Feststellungsplans betroffen sind, an.

Frage: Vor dem Hintergrund der aus den aktuellen Reformen des Sozialstaates zu erwartenden zusätzlichen Anforderungen an die Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit fragt der Stadtjugending den Stadtrat, ob er bereit ist, die Aussagen der zitierten Stellungnahme uneingeschränkt umzusetzen und wie dies geschehen soll.

Der Stadtjugending bittet darum, das Thema Finanzierung freier Träger auf die Tagesordnung der nächsten Beratung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung zu nehmen und die jugendpolitischen Sprecher der Fraktionen des Stadtrates zu dieser Veranstaltung einzuladen.

**Antwort der Beigeordneten für Soziales, Jugend und Gesundheit Frau Bröcker**

Nach meinem Kenntnisstand ist es so, das noch keine Entscheidung über das Feststellensprogramm landesseitig getroffen worden ist. Was wir damals in unserer Stellungnahme gemeint haben, war, dass wir auf die Folgen, falls es reduziert würde oder ganz entfallen würde, hinweisen wollten. Der Stadtrat hat dem Oberbürgermeister daraufhin den Auftrag gegeben, sich an das Land zu wenden und dort nochmals für den Erhalt des Feststellenprogramms zu kämpfen. Mein letzter Stand ist, dass es noch auf der Landesseite diskutiert wird. Dieses Schreiben des Jugendamtes ist eigentlich eine präventive Maßnahme, weil wir nicht wissen, was passiert und auch gegenwärtig nicht davon ausgehen können, dass die Mittel aufgestockt oder kompensiert werden durch kommunale Haushalte. Auf dieses Risiko wollten wir die Träger hinweisen. So ist dieses Schreiben zu erklären.



### **Ergänzende Antwort des Stadtrates Bischof, SPD-Fraktion**

Es ist tatsächlich die Diskussion im Landtag, das Feststellenprogramm zu erhalten. Es ist klar, dass die Oppositionsparteien das befürworten. Die Signale aus den Koalitionsfraktionen waren eindeutig, dass sie das auch wollen. Die Frage war bisher, wie sie es machen, ob ein gemeinsames Programm Jugendpauschale, Feststellenprogramm gemeinsam geht oder nicht. Die Haushaltsberatung wird im Herbst beginnen. Ich gehe davon aus, dass das Feststellenprogramm nach Aussage der Regierungsfraktion tatsächlich weitergeführt wird.

### **Ergänzende Antwort des Stadtrates Schwenke, CDU-Fraktion**

Um das formal richtig auszudrücken, das Feststellenprogramm ist befristet bis 31. 12. 2004 und läuft aus. Was momentan im Landtag oder noch im Ministerium diskutiert wird, ist eine Fortführung in ähnlicher Form. Natürlich kann Ihnen heute noch keiner sagen kann, was in den Haushaltsberatungen dann letztendlich wirklich an Geld zur Verfügung steht. Das ist die Situation. Ich persönlich werde mich dafür einsetzen, dass das Geld in der gleichen Höhe wieder zur Verfügung steht. Insofern ist die Handlungsweise des Jugendamtes, darauf hinzuweisen, dass vorsorglich Kündigungen ausgesprochen werden müssen, richtig und eigentlich überflüssig. Wir werden uns mit dem Thema beschäftigen müssen im Jugendhilfeausschuss und auch im Stadtjugendring, aber einen Ausgang kann ich Ihnen heute noch nicht verbindlich zusagen.

### **Nachfrage von Herrn Prahl**

Die Frage zielt auch durchaus darauf ab und die Antworten haben das letztlich bestätigt, was passiert bei Eintritt des Wegfalls des Feststellenprogramms bzw. was passiert bei Reduzierung der Finanzierung auf bestimmte Anteile. Steht dann, so wie das in der Stellungnahme der Verwaltung beschrieben ist, die Stadt Magdeburg zur Verfügung, um die von ihr selbst als notwendig anerkannten und eingeschätzten Jugendhilfemaßnahmen zu kofinanzieren oder nicht?

### **Antwort des Oberbürgermeisters**

Eines ist klar, die Kommunen können nicht alles, was das Land nicht mehr bezahlt, kompensieren. Wenn im Stadtrat bei der Haushaltsberatung die Auffassung die Mehrheit findet, wir wollen das kompensieren, wenn der Fall eintreten würde, dass reduziert wird, dann muss er auch dazu sagen, wo wir es dann wegnehmen. Das wird die Haushaltsberatung zeigen. Heute zu sagen, wir werden das tun, wäre kühn. Wir wissen heute noch nicht, wie wir den Haushalt 2005 und 2006 aufstellen werden.

Auf GO-Antrag des Vorsitzenden des Stadtrates Herrn Balzer **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen (2/3 Mehrheit)

Der gesamte TOP 8 – Anträge wird auf die Sitzung des Stadtrates am 09.09.2004 **vertagt**.

Die Niederschrift erhält ihre endgültige Fassung mit Bestätigung in der darauffolgenden Sitzung.

Falko Balzer  
Vorsitzende/r

Schriftführer/in

Anwesend:

**Vorsitzende/r**

Balzer, Falko

**Mitglieder des Gremiums**

Ansorge, Jens

Hildebrand, Jürgen Dr.

Altmann, Martin

Bischoff, Norbert

Bork, Jana

Bromberg, Hans-Dieter

Brüning, Hans-Werner

Canehl, Jürgen

Czogalla, Olaf

Danicke, Martin

Franke, Holger

Frömert, Regina

Giefers, Thorsten

Gripinski, Axel

Grünert, Gerald

Heendorf, Michael

Hein, Rosemarie Dr.

Heinemann, Klaus

Heinl, Gerhard

Herbst, Sören Ulrich

Heynemann, Bernd

Hoffmann, Martin

Huhn, Dagmar

Kilian, Thomas

Klein, Carsten

Krause, Bernd

Kriese, Birgit

Kutschmann, Klaus Dr.

Lischka, Burkhard

Löhr, Rainer

Meinecke, Karin

Meinecke, Sven

Meinecke, Walter

Müller, Oliver

Paqué, Sabine

Reichel, Gerhard Dr.

Reppin, Bernd

Rink, Johannes

Ruden, Gerhard

Salzborn, Hubert

Schindehütte, Gunter

Schmicker, Wolfgang

Schoenberner, Hilmar

Schuster, Frank

Schwenke, Wigbert

Seifert, Eberhard

Stage, Michael  
Stern, Reinhard  
Trümper, Lutz Dr.  
Veil, Thomas  
Wähnelt, Wolfgang  
Westphal, Alfred  
Wübbenhorst, Beate  
Zentgraf, Hans-Jürgen  
Zimmer, Gerd Dr.

**Abwesend**

Schmidt, Kurt Dr.